



EASO

Praxisleitfaden zum Ausschluss wegen schwererer (nichtpolitischer) Straftaten

Reihe EASO-Praxisleitfäden



Redaktionsschluss: November 2021

Für die etwaige Verwendung der nachstehenden Informationen ist weder das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) noch eine im Namen des EASO handelnde Person verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

Print ISBN 978-92-9403-462-5 doi: 10.2847/86358 BZ-03-21-426-DE-C

PDF ISBN 978-92-9403-463-2 doi: 10.2847/085327 BZ-03-21-426-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2021

Titelbild, Kenishirotie © iStock, 2019

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Bei Verwendung oder Wiedergabe von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht des EASO unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Urheberrechtlichhabern eingeholt werden.

Über den Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Die Aufgabe des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) besteht in der Unterstützung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der assoziierten Länder, unter anderem durch gemeinsame Schulungen, gemeinsame Qualitätsstandards und gemeinsame Herkunftsländerinformationen. Entsprechend seinem übergeordneten Ziel, die Mitgliedstaaten bei der Erreichung gemeinsamer Standards und hochwertiger Verfahren im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu unterstützen, entwickelt das EASO gemeinsame praktische Instrumente und Leitlinien.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Der Leitfaden wurde von Sachverständigen aus der Europäischen Union erarbeitet, wobei die Europäische Kommission und der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) wertvolle Beiträge geleistet haben. Seine Ausarbeitung wurde durch das EASO unterstützt und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das EASO-Netzwerk zu Ausschlussstatbeständen sämtlichen Mitgliedstaaten zur Konsultation vorgelegt.

Wer sollte diesen Leitfaden nutzen? Dieser Leitfaden wendet sich vorrangig an Entscheider in Asylverfahren sowie politische Entscheidungsträger der nationalen Asylbehörden. Darüber hinaus kann er auch Qualitätsbeauftragten und Rechtsberatern sowie all denjenigen als nützliches Hilfsmittel dienen, die sich im EU-Kontext mit dem internationalen Schutz befassen.

Hinweise für die Verwendung dieses Leitfadens Dieser Leitfaden umfasst zwei Teile. Der erste Teil enthält eine kurze Darstellung der wichtigsten Elemente der Prüfung der Ausschlussstatbestände, während im zweiten Teil die konstitutiven Elemente des Ausschlussstatbestandes der „schweren (nichtpolitischen) Straftat“, das Zusammenspiel zwischen dem Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten und ähnlichen einschlägigen Bestimmungen sowie der Zusammenhang mit Strafverfahren erläutert werden. Den Anhängen sind weitere Informationen über die im Rahmen der individuellen Analyse der Schwere einer Straftat zu berücksichtigenden besonderen Umstände sowie über die einschlägigen Grundsätze und Begriffe des Strafrechts und des Strafprozessrechts zu entnehmen. Dieser Leitfaden sollte in Verbindung mit dem *EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss*¹ verwendet werden.

Inwieweit nimmt der Leitfaden Bezug auf nationale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten? Es handelt sich hierbei um ein Annäherungsinstrument, das rechtlich nicht bindend ist. Der Leitfaden spiegelt die gemeinsamen Standards wider, lässt jedoch auch Raum für nationale Abweichungen in Rechtsvorschriften, Leitlinien und Gepflogenheiten.

Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erarbeitet, dass ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.

¹ [EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss](#), Januar 2017.

Abkürzungsverzeichnis

COI	Herkunftsländerinformationen (Country of Origin Information)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EU	Europäische Union
EU+-Staaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierte Länder
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen von 1951 in seiner durch das Protokoll aus dem Jahr 1967 geänderten Fassung
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
QRL	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VRL	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	2
I. Einführung und allgemeine Überlegungen zum Ausschluss.....	5
II. Für den Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten relevante Begriffe und Hintergrundinformationen	9
A. Der Ausschlusstatbestand der „schweren (nichtpolitischen) Straftat“	9
1. Der Ausschlusstatbestand der schweren (nichtpolitischen) Straftat im Rechtsrahmen	9
2. Konstitutive Elemente schwerer (nichtpolitischer) Straftaten	11
a) Was ist eine „Straftat“?.....	11
b) Welches sind die Voraussetzungen für eine „schwere“ Straftat?	12
c) Was ist eine „nichtpolitische“ Straftat?	17
d) Außerhalb des Aufnahmelandes (geografischer Rahmen)	19
e) Vor der Aufnahme als Flüchtling (zeitlicher Rahmen)	19
B. Zusammenspiel zwischen dem Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten und ähnlichen einschlägigen Bestimmungen.....	21
1. Kumulative Anwendung des Ausschlusstatbestandes der schweren (nichtpolitischen) Straftat und anderer Ausschlusstatbestände.....	21
2. Ausschluss vom subsidiären Schutz wegen einer schweren Straftat und Ausschluss von Personen, die einer Bestrafung wegen einer Straftat entgehen wollen, nach Artikel 17 Absatz 3 QRL	22
3. Aberkennung des internationalen Schutzes wegen einer schweren (nichtpolitischen) Straftat	23
4. Schwere Straftaten und Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit des Mitgliedstaates	25
C. Verhältnis zwischen der Prüfung der Ausschlusstatbestände und Strafverfahren	28
1. Prüfung der Ausschlusstatbestände vs. Strafverfahren.....	28
2. Unterschiedliche Situationen in Strafverfahren	30
a) Stadium des Strafverfahrens.....	31
b) Ergebnis des Strafverfahrens	33
c) Land des Strafverfahrens	35
d) Personen, gegen die Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen internationalen Strafgerichten geführt werden	38
e) Auslieferungsverfahren und andere Formen der Zusammenarbeit in Strafsachen	40
Anhang A. Liste der besonderen Umstände, die im Rahmen der individuellen Prüfung der Schwere einer Straftat berücksichtigt werden können (nicht abschließend)	45
Die Tatbegehung betreffende Faktoren	45
Das/die Opfer (bzw. deren Profil) betreffende Faktoren	46
Den Antragsteller (bzw. dessen Profil) betreffende Faktoren	46
Anhang B. Relevante Begriffe des Strafrechts und des Strafprozessrechts	47

Allgemeine Grundsätze der Strafjustizsysteme	48
Begriffe aus dem Strafrecht	50
Begriffe aus dem Strafprozessrecht.....	52

I. Einführung und allgemeine Überlegungen zum Ausschluss

Manche Personen sind des internationalen Schutzes unwürdig, weil sie schwere Straftaten begangen haben. Mitunter sind sie aus ihrem Herkunftsland geflohen, um für diese schweren Straftaten nicht zur Rechenschaft gezogen zu werden, oder haben diese Straftaten auf der Durchreise durch Drittländer oder während ihres Aufenthalts im Aufnahmeland begangen. Um die Integrität der Institution Asyl zu bewahren und gegen Straflosigkeit vorzugehen, müssen diese Personen daher vom internationalen Schutz ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beinhaltet die Neufassung der Anerkennungsrichtlinie (QRL)² Bestimmungen für Fälle, in denen Drittstaatsangehörige oder Staatenlose vom internationalen Schutz ausgeschlossen werden müssen, weil sie eine zum Ausschluss führende Handlung begangen, dazu angestiftet oder sich daran beteiligt haben. Die Klauseln für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling (die auf Artikel 1 Abschnitt F der Flüchtlingskonvention³ basieren) sind in Artikel 12 Absätze 2 und 3 QRL festgelegt, während die Klauseln für den Ausschluss vom subsidiären Schutz in Artikel 17 QRL verankert sind.⁴

Der Schwerpunkt dieses Praxisleitfadens liegt auf der Anwendung der Ausschlussklauseln wegen der Begehung einer schweren (nichtpolitischen) Straftat im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL.

In diesem Praxisleitfaden wird mit dem Ausdruck „schwere (nichtpolitische) Straftat“ auf den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling und vom subsidiären Schutz Bezug genommen, während der Begriff „**schwere nichtpolitische Straftat**“ ausschließlich im Zusammenhang mit dem Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling und der Begriff „**schwere Straftat**“ ausschließlich im Zusammenhang mit dem Ausschluss vom subsidiären Schutz verwendet wird.

Kapitel I beinhaltet eine kurze Darstellung der wichtigsten Elemente der Prüfung der Ausschlussstatbestände. Ausführlichere Erläuterungen zu diesem Thema sind dem EASO-Praxisleitfaden zum Ausschluss⁵ zu entnehmen. Wenn Sie mit dem Thema Ausschluss grundsätzlich vertraut sind, können Sie direkt mit [Kapitel II](#) beginnen, dessen Schwerpunkt auf den Begriffen im Zusammenhang mit dem Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten liegt und das (ebenso wie [Anhang A](#) und [Anhang B](#)) relevante Hintergrundinformationen beinhaltet. In Kapitel II werden im Wesentlichen die konstitutiven Elemente des Ausschlussstatbestandes der „schweren (nichtpolitischen) Straftat“, das Zusammenspiel zwischen dem Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten und ähnlichen einschlägigen Bestimmungen sowie der Zusammenhang mit Strafverfahren erläutert.

² [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

³ [Abkommen und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 189 UNTS 150, 28. Juli 1951 (Inkrafttreten: 22. April 1954), und 606 UNTS 267, 31. Januar 1967 (Inkrafttreten: 4. Oktober 1967).

⁴ Der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 1 QRL ist nicht Gegenstand dieses Leitfadens.




⁵ [EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss](#), Januar 2017.

Abbildung 1. Ausschlussstatbestände

Ausschlussstatbestände		
	Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a bis c QRL	Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis d QRL
Anerkennung als	<ul style="list-style-type: none"> Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes, bevor der Antragsteller als Flüchtling aufgenommen wurde 	<ul style="list-style-type: none"> schwere Straftaten
	<ul style="list-style-type: none"> Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen 	<ul style="list-style-type: none"> Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller aufhält
		<ul style="list-style-type: none"> Artikel 17 Absatz 3 QRL (Neufassung) – nicht zwingend
		<ul style="list-style-type: none"> andere Straftaten (unter bestimmten Umständen)

Alle in Artikel 12 Absatz 2 QRL und Artikel 17 Absatz 1 QRL aufgeführten Ausschlussvorschriften sind **zwingend**. Der in Artikel 17 Absatz 3 QRL verankerte fakultative Ausschlussstatbestand ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Personen auf der Grundlage anderer Straftaten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 17 Absatz 1 fallen, unter bestimmten Bedingungen vom subsidiären Schutz auszuschließen. Nach Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 2 QRL **finden die in Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 QRL genannten Ausschlussvorschriften auch auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen**.

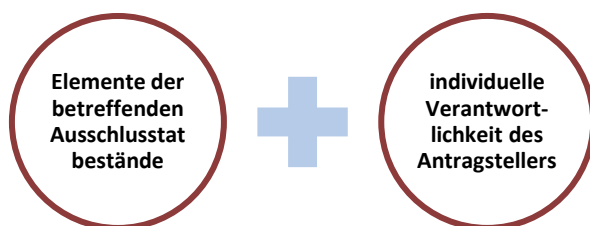
Im Einzelfall sollten die Entscheider bei der Prüfung der Anwendbarkeit der Ausschlussstatbestände die folgenden drei Schritte vollziehen:

- Feststellung der Sachverhalte; 
- auf der Grundlage der festgestellten Sachverhalte: Prüfung, ob Straftaten oder Handlungen begangen wurden, die in den Anwendungsbereich einer Ausschlussvorschriften fallen; 
- Prüfung der individuellen Verantwortlichkeit des Antragstellers. 

Ausschlussvorschriften können nur auf Personen Anwendung finden, denen die individuelle Verantwortlichkeit für zum Ausschluss führende Handlungen zugeschrieben werden kann. Die Prüfung der individuellen Verantwortlichkeit erfolgt auf der Grundlage der objektiven Tatbestandsmerkmale, d. h. Art und Umfang der Beteiligung des Antragstellers an der zum Ausschluss führenden Handlung (actus reus) und der subjektiven Tatbestandsmerkmale, d. h. Wissen und Absicht (mens rea).⁶

⁶ [EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss](#), Januar 2017, S. 29-33.

Abbildung 2. Schwerpunkt der Prüfung der Ausschlussstatbestände



Im Rahmen der Prüfung der Ausschlussstatbestände liegt die Beweislast bei der Asylbehörde/beim Staat. Für die Feststellung, ob die individuelle Verantwortlichkeit des Antragstellers für eine zum Ausschluss führende Handlung gegeben ist, gilt ein hoher Beweismaßstab (d. h., es müssen „schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“ bzw. „schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen“), und es müssen eindeutige und zuverlässige Beweise vorliegen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dem strafrechtlichen Beweismaßstab für die Feststellung der Schuld zu genügen („ohne jeden vernünftigen Zweifel“). Die Asylbehörde muss demnach nachweisen, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass der Antragsteller für die zum Ausschluss führende(n) Handlung(en) verantwortlich ist. Zugleich ist der Antragsteller grundsätzlich verpflichtet, an der Feststellung aller für die Anwendung der Ausschlussvorschriften relevanten Tatsachen und Umstände mitzuwirken.

Abbildung 3. Elemente der individuellen Verantwortlichkeit



Im Rahmen der Prüfung sollten auch etwaige Gründe berücksichtigt werden, die gegen die individuelle Verantwortlichkeit sprechen, wie beispielsweise psychische Erkrankungen oder Störungen, unfreiwilliger Rauschzustand, Unreife, Tat- oder Rechtsirrtum, Zwang, Selbstverteidigung oder Verteidigung anderer sowie Anordnungen von Vorgesetzten (unter bestimmten Umständen).⁷

Zugehöriges EASO-Instrument

Allgemeine Hinweise zum Ausschluss (einschließlich der Erkennung möglicher Fälle, der Anhörung, der Beweiswürdigung und der rechtlichen Prüfung) sind dem [EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss](#) zu entnehmen.

⁷ [EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss](#), Januar 2017, S. 33-34.

II. Für den Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten relevante Begriffe und Hintergrundinformationen

A. Der Ausschlussbestand der „schweren (nichtpolitischen) Straftat“

1. Der Ausschlussbestand der schweren (nichtpolitischen) Straftat im Rechtsrahmen

Die Begehung einer schweren Straftat kann ein Grund für den Ausschluss sowohl von der **Anerkennung als Flüchtling** (nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL) als auch vom **subsidiären Schutz** (nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL) sein. In Abhängigkeit von der Frage, ob der Antragsteller andernfalls Anspruch auf die Anerkennung als Flüchtling oder auf subsidiären Schutz hätte, gelten jedoch **unterschiedliche Kriterien**.

In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL sind die Voraussetzungen für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling festgelegt: Die schwere Straftat muss „nichtpolitisch“ sein und außerhalb des Aufnahmelandes vor der Aufnahme des Antragstellers als Flüchtling begangen worden sein.

Der Ausschluss vom subsidiären Schutz nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL hingegen setzt lediglich voraus, dass schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass eine „schwere Straftat“ begangen wurde, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort sie begangen wurde und ob es sich um eine politische oder nichtpolitische Straftat handelt.

Abbildung 4. Konstitutive Elemente für den Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL



Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL

„Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er [...]

b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden“.

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL

„Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

b) eine schwere Straftat begangen hat“.

2. Konstitutive Elemente schwerer (nichtpolitischer) Straftaten

In diesem Abschnitt werden die konstitutiven Elemente der schweren (nichtpolitischen) Straftat als Grund für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling und vom subsidiären Schutz untersucht. Während die Frage, ob eine Handlung eine „Straftat“ (1) von hinreichender Schwere (2) darstellt, für beide Klauseln von zentraler Bedeutung ist, setzt nur der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling voraus, dass es sich um eine „nichtpolitische“ Straftat handelt (3), die bestimmten geografischen (4) und zeitlichen (5) Kriterien entspricht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im nationalen Asylrecht mit Blick auf den Ausschluss aus diesem konkreten Ausschlussstatbestand unter Umständen eine nicht abschließende Liste der Handlungen festgelegt wurde, die als „schwere (nichtpolitische) Straftaten“ gelten können. Nach der Rechtsprechung des EuGH entbindet eine solche Liste jedoch die Entscheider nicht von ihrer Pflicht, eine vollständige Prüfung des Falles vorzunehmen (vgl. Kapitel II, [Abschnitt A.2.b – Welches sind die Voraussetzungen für eine schwere Straftat?](#)).

a) Was ist eine „Straftat“?

Auf internationaler oder EU-Ebene gibt es **weder eine gemeinsame Definition** des Begriffs „Straftat“ noch eine gemeinsame Einstufung von Delikten. Der Begriff „Straftat“ wird in den nationalen Rechtsordnungen unterschiedlich ausgelegt. In einigen Rechtsordnungen gilt jede nach dem nationalen Strafrecht strafbare Handlung als „Straftat“, während in anderen zwischen Straftaten und einer oder mehreren anderen Formen von Delikten unterschieden wird, die nach ihrer Schwere eingestuft werden.⁸ Für die Zwecke dieses Leitfadens werden die Begriffe „Straftat“ und „Delikt“ synonym verwendet.

Zu Beginn der Prüfung eines möglichen Ausschlusses wegen der Begehung einer schweren (nichtpolitischen) Straftat sollten die Entscheider das Strafrecht des Asyllandes konsultieren. Dabei ist zu bedenken, dass der Geltungsbereich dieses Ausschlussstatbestandes internationalen Standards unterliegt. Grundsätzlich gilt, dass die Asylbehörde eine Person **nicht wegen eines Verhaltens** vom internationalen Schutz **ausschließen kann**, das **nach dem Strafrecht des Asyllandes** (Mitgliedstaat der Europäischen Union oder assoziiertes Land (EU+-Staat)) **nicht strafbar ist**. Hingegen steht die Tatsache, dass ein **Verhalten** nach dem Strafrecht des **Herkunftslandes** des Antragstellers **nicht strafbar ist**, einem **Ausschluss nicht entgegen**.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nationale strafrechtliche Begriffe zwar mit Blick auf die Anwendung der Ausschlussregelungen hilfreich sein könnten – insbesondere um zu verstehen, aufgrund welcher Elemente ein Delikt eine „schwere Straftat“ darstellen kann –, sich das Strafrecht jedoch grundlegend vom Asylrecht unterscheidet. Sie weisen bestimmte Parallelen und mitunter auch Überschneidungen auf, jedoch handelt es sich um zwei unterschiedliche Rechtsgebiete: Sie dienen unterschiedlichen Zielsetzungen und haben unterschiedliche Rechtsgrundlagen (vgl. Kapitel II, [Abschnitt C – Zusammenhang zwischen der Prüfung der Ausschlussstatbestände und Strafverfahren](#) und [Anhang B – Relevante Begriffe des Strafrechts und des Strafprozessrechts](#)). Demzufolge ist die Einstufung einer Straftat als „schwere (nichtpolitische) Straftat“ im Sinne des Asylrechts als solche unabhängig von der Begriffsbestimmung einer „Straftat“ nach dem nationalen Strafrecht. Eine nach nationalem Recht als „Vergehen“ eingestufte Handlung könnte, sofern die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, für die Zwecke eines Ausschlusses als „schwere (nichtpolitische) Straftat“ gelten. Umgekehrt gilt nicht jede nach dem nationalen Strafrecht als „Straftat“ oder „schwere Straftat“ eingestufte Handlung automatisch als schwere Straftat im Sinne der auf den Ausschluss anwendbaren Rechtsvorschriften.

⁸ Beispielsweise werden Delikte in einigen nationalen Rechtsordnungen als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten und in anderen als Straftaten, Vergehen oder Ordnungswidrigkeiten eingestuft, während in wieder anderen davon abweichende Einstufungen vorgenommen werden.

b) Welches sind die Voraussetzungen für eine „schwere“ Straftat?

Um als „schwer“ eingestuft zu werden, muss die im Einzelfall relevante Handlung zunächst von **hinreichender Schwere** sein. Bei manchen Formen von Straftaten ist dies bereits aufgrund ihrer Art offensichtlich. So werden beispielsweise die in Artikel 7 Absatz 1 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) aufgeführten Verbrechen – darunter vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung und Folter – in der Regel als „schwere Straftaten“ im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe b oder des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL eingestuft, sofern sie nicht im Rahmen eines „ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung“ begangen wurden und somit als Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Anwendungsbereich des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a oder des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a QRL fallen. Bei anderen Handlungen ist es möglicherweise weniger offensichtlich, ob das betreffende Verhalten für die Zwecke des Ausschlusses von hinreichender Schwere ist.

In seinen Urteilen in den Rechtssachen *Ahmed*⁹ und *B und D*¹⁰ nahm der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) **Klarstellungen bezüglich der Beurteilung der Frage vor, ob ein bestimmtes Verhalten eine schwere Straftat darstellt**. So betonte der EuGH, dass dabei unterschiedliche Kriterien zu berücksichtigen sind und eine individuelle Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände des Einzelfalls vorgenommen werden muss. Um den Klarstellungen des EuGH Rechnung zu tragen, wird in diesem Abschnitt des Praxisleitfadens im Zuge der Erläuterung der im Urteil in der Rechtssache *Ahmed* genannten spezifischen Kriterien auf „**Kriterien für die Beurteilung der Schwere**“ und im Rahmen der Erläuterungen zum Erfordernis einer individuellen Bewertung auf „**besondere Umstände**“ Bezug genommen.

Kriterien für die Beurteilung der Schwere

In der Rechtssache *Ahmed* nannte der EuGH bestimmte Kriterien, die bei der Beurteilung der Schwere einer Straftat zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu den nachstehenden Kasten), wobei er auf die relevanten Elemente Bezug nahm, die in der richterlichen Analyse des EASO zum Ausschluss¹¹ und in ähnlicher Form auch im Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR)¹² dargelegt werden. Zwar hatte die Rechtssache *Ahmed* den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus zum Gegenstand, jedoch sind die darin getroffenen Feststellungen zum Begriff der „schweren Straftat“, der sowohl in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b als auch in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL Erwähnung findet, auch auf den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling anwendbar. In dieser Rechtssache befand der EuGH, dass dem **Kriterium des** in den strafrechtlichen Vorschriften des Mitgliedstaats vorgesehenen **Strafmaßes** zwar eine **besondere Bedeutung** bei der Beurteilung der Schwere der Straftat zukommt, die Beurteilung jedoch nicht ausschließlich anhand dieses Kriteriums erfolgen darf, da auch **andere Kriterien berücksichtigt werden müssen**.

⁹ EuGH, Urteil vom 13. September 2018, *Ahmed*, C-369/17, ECLI:EU:C:2018:713. Zusammenfassung verfügbar in der [EASO-Datenbank zur Rechtsprechung](#).

¹⁰ EuGH, Urteil vom 9. November 2010, *B und D*, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, ECLI:EU:C:2010:661, Rn. 81. Zusammenfassung verfügbar in der [EASO-Datenbank zur Rechtsprechung](#).

¹¹ EASO, [Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie \(Richtlinie 2011/95/EU\) – Eine richterliche Analyse](#), 1. Ausgabe, Januar 2016.

¹² UNHCR, [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 1992, Rn. 155-157; UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), HCR/GIP/03/05, 4. September 2003, Rn. 14.

EuGH, 2018, Ahmed, Rn. 55 und 56¹³

„Hierzu ist hervorzuheben, dass dem Kriterium des in den strafrechtlichen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Strafmaßes zwar eine **besondere Bedeutung** bei der Beurteilung der Schwere der Straftat zukommt, die den Ausschluss vom subsidiären Schutz nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 rechtfertigt, dass **sich die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gleichwohl erst dann auf den in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausschlussgrund berufen darf, nachdem sie in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, die ihr bekannt sind, vorgenommen hat**, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Handlungen des Betroffenen, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes erfüllt, unter diesen Ausschlussstatbestand fallen ...

Diese Auslegung wird durch den Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) von Januar 2016 mit dem Titel ‚Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU)‘ gestützt, der in Punkt 3.2.2 in Bezug auf Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 empfiehlt, dass die Schwere der Straftat, aufgrund deren eine Person vom subsidiären Schutz ausgeschlossen werden könne, **anhand einer Vielzahl von Kriterien, wie u. a. der Art der Straftat, der verursachten Schäden, der Form des zur Verfolgung herangezogenen Verfahrens, der Art der Strafmaßnahme und der Berücksichtigung der Frage beurteilt werden solle, ob die fragliche Straftat in den anderen Rechtsordnungen ebenfalls überwiegend als schwere Straftat angesehen werde.**“

(Hervorhebungen hinzugefügt)

Die in der Rechtssache *Ahmed* aufgeführten Kriterien werden nachstehend eingehender erläutert. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Feststellung, ob unter Berücksichtigung aller Umstände eine hinreichende Schwere der Straftat gegeben ist, ein gewisses Zusammenspiel zwischen diesen Kriterien zu berücksichtigen ist. Die nachstehende Aufstellung ist nicht abschließend.

Abbildung 5. Kriterien für die Beurteilung der Schwere



▪ **Art der Handlung**

Dieses Kriterium betrifft die **Art der** begangenen **Handlung**, beispielsweise die Frage, ob sie den Tod oder eine schwere körperliche Verletzung einer Person zum Ziel hatte, sowie den Grad der eingesetzten Gewalt (z. B. vorsätzliche Tötung oder Vergewaltigung). Es ist darauf hinzuweisen, dass ein klarer **Zusammenhang zwischen diesem Kriterium und dem tatsächlich zugefügten Schaden** besteht. Die Art der Handlung ist bei der Beurteilung von Gewalttaten von größerer Bedeutung als bei der Beurteilung von Straftaten, bei denen in der Regel keine Gewalt eingesetzt

¹³ EuGH, Urteil vom 13. September 2018, [Ahmed](#), C-369/17, ECLI:EU:C:2018:713, Rn. 55 und 56. Zusammenfassung verfügbar in der [EASO-Datenbank zur Rechtsprechung](#).

wird. So spielt beispielsweise bei der Beurteilung von Finanzstraftaten das Kriterium des tatsächlich zugefügten Schadens eine wichtigere Rolle.

- **Tatsächlich zugefügter Schaden**

Der **einer Person oder Eigentum** mit der Handlung **tatsächlich zugefügte Schaden** ist ein weiteres Element, das für die Beurteilung der Frage herangezogen werden kann, ob eine Handlung als schwere Straftat einzustufen ist. Beispielsweise gelten schwere Körperverletzung oder Straftaten, die schwere psychische Schäden zur Folge haben, grundsätzlich als hinreichend schwer im Sinne der Ausschlussklausel.

Es ist zu beachten, dass dieses Kriterium einen **Kausalzusammenhang** zwischen der fraglichen Handlung und dem entstandenen Schaden voraussetzt. Mit anderen Worten darf der Schaden nicht versehentlich oder zufällig in einer Weise entstanden sein, die nicht vernünftigerweise vorhersehbar war.

Der tatsächliche Schaden umfasst sowohl die **unmittelbaren Folgen** einer Handlung (z. B. den Tod eines Opfers, auf das mit einer Schusswaffe geschossen wurde) als auch die **mittelbaren Folgen**, wie etwa die Verletzung oder den Tod von Personen in einem Krankenhaus, in dem ein Stromausfall verursacht oder dem defekte medizinische Geräte verkauft wurden.

Die tatsächlichen Folgen der Straftat können ein sehr hilfreiches Kriterium darstellen, um in nicht eindeutigen Fällen die Schwere der Handlungen festzustellen, d. h. bei Delikten, die weder als offensichtlich schwer noch als eindeutige Bagatelldelikte eingestuft werden können, die keine hinreichende Schwere aufweisen. Das Kriterium des tatsächlich zugefügten Schadens ist beispielsweise bei Finanzstraftaten besonders relevant, bei deren Beurteilung sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Folgen Berücksichtigung finden können.

- **Form des zur strafrechtlichen Verfolgung dieser Straftaten herangezogenen Verfahrens**

Dieses Kriterium betrifft die von den zuständigen Justizbehörden für die Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren gegen den Straftäter herangezogenen Verfahren. Grundsätzlich können **vom üblichen Strafverfahren abweichende Formen der Strafverfolgung** einen Hinweis auf die Schwere einer Straftat darstellen. In Abhängigkeit von der Rechtsordnung kann beispielsweise eine besondere Form der Strafverfolgung vorliegen, wenn eine Person von einer Jury oder großen Kammer aus mehreren Richtern statt von einem Einzelrichter verurteilt wurde. Bestimmte schwere Straftaten, wie etwa Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus, werden unter Umständen von Fachrichtern verfolgt. Möglicherweise werden auch für die Ermittlungen zu bestimmten schweren Straftaten spezielle Verfahrensregeln herangezogen.

- **Form der vorgesehenen Strafe**

Der EuGH stellte fest, dass das im nationalen Recht vorgesehene Strafmaß bei der Beurteilung der Schwere von „besonderer Bedeutung“ ist, jedoch nicht das alleinige Kriterium darstellen kann.

Sowohl die Art als auch die Dauer der Strafe sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Wurde lediglich eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit verhängt, ist die Handlung in der Regel nicht von hinreichender Schwere. Alleine die Tatsache, dass eine bestimmte Straftat mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, bedeutet jedoch nicht automatisch, dass sie eine hinreichende Schwere aufweist. Zwar **gibt es keine allgemein anerkannte Schwelle für die Bemessung der Schwere anhand der Dauer einer Freiheitsstrafe**, jedoch ist festzustellen, dass die hinreichende Schwere mit umso größerer Wahrscheinlichkeit gegeben ist, je länger die vorgesehene Freiheitsstrafe ist.

Die Entscheider sollten bei ihrer Beurteilung die zum Tatzeitpunkt in ihren nationalen Rechtsvorschriften für die fragliche Straftat mindestens und höchstens vorgesehene Freiheitsstrafe (Strafrahmen) heranziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie versuchen sollten, festzustellen, welche genaue Strafe wegen des im Einzelfall begangenen Delikts verhängt würde, wie es ein Strafgericht täte. Vielmehr sollten sie hinreichend mit dem nationalen Strafrecht vertraut sein oder die Möglichkeit haben, erfahrene Kollegen zu konsultieren, die auf das Thema Ausschluss spezialisiert sind. Lediglich die nach dem nationalen Strafrecht (theoretisch) mögliche Dauer der Freiheitsstrafe sollte den Entscheidern als Anhaltspunkt dienen. Wurde der Antragsteller jedoch bereits von einem nationalen Strafgericht (rechtskräftig) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, sollte die vom Gericht tatsächlich verhängte Strafe als Anhaltspunkt dienen, sofern nicht begründete Zweifel an der Fairness des Strafverfahrens bestehen (vgl. auch Kapitel II, Abschnitt C.2.c – [Land des Strafverfahrens](#)).

Wurde das nationale Recht des Asyllandes dahin gehend geändert, dass nun eine mildere Strafe zu verhängen wäre als zum Tatzeitpunkt, sollte zudem die günstigere strafrechtliche Bestimmung als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Schwere der Straftat herangezogen werden. Vgl. auch die Erläuterungen zum **Recht auf ein faires Verfahren** in [Anhang B – Relevante Begriffe des Strafrechts und des Strafprozessrechts](#).

- **Einstufung als schwere Straftat in den meisten Rechtsordnungen**

Einige schwere Straftaten, wie beispielsweise vorsätzliche Tötung, werden **weltweit verurteilt**.

Es ist **nicht erforderlich, dass die Straftat sowohl im Herkunftsland als auch im Asylland als Straftat gilt**. Es sollten jedoch internationale Standards, also die Frage, ob die fraglichen Handlungen in den meisten Rechtsordnungen als schwere Straftaten gelten, berücksichtigt werden.

Dieses Kriterium ist auch hilfreich, um von der Anwendung einer Ausschlussklausel abzusehen, wenn eine bestimmte Handlung im Herkunftsland des Antragstellers als schwere Straftat gilt, in den meisten Rechtsordnungen hingegen nicht. Dies kann beispielsweise für Blasphemie, Ehebruch und Apostasie gelten.

Bei der Prüfung, ob eine Straftat in den meisten Rechtsordnungen als schwer gilt, **können internationale Übereinkommen und die Zahl ihrer Unterzeichnerstaaten relevant sein**. Diesbezüglich ist zwischen Übereinkommen des Völkerstrafrechts und transnationalen strafrechtlichen Verträgen zu unterscheiden. Die Tatsache, dass eine Handlung nach einem völkerrechtlichen Vertragswerk ein Verbrechen darstellt, ist ein Beleg für die Schwere der Handlung, wobei allerdings in Fällen, in denen Antragsteller solche Völkerrechtsverbrechen begangen haben, grundsätzlich Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a QRL zur Anwendung kommen.

Mit Blick auf **Handlungen, die nach transnationalen strafrechtlichen Verträgen strafbar sind**, d. h. nach internationalen Übereinkommen, mit denen sich die Vertragsstaaten verpflichten, eine bestimmte Handlung in ihrem nationalen Recht als Straftat einzustufen oder unter Strafe zu stellen, muss jedoch in jedem Einzelfall eine Beurteilung ihrer Schwere vorgenommen werden, da in solchen Übereinkommen unter Umständen auch weniger schwere strafbare Handlungen aufgeführt sind. Einige dieser Verträge, beispielsweise zum Drogenhandel, erfassen ein breites Spektrum von Straftaten, wobei diese nach ihrer Schwere eingestuft werden. Infolgedessen sind nicht alle in diesen transnationalen strafrechtlichen Rechtsinstrumenten aufgeführten Handlungen zwangsläufig hinreichend schwer, um einen Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL zu begründen.

Darüber hinaus wäre die Tatsache, dass **eine Handlung in allen EU+-Staaten als schwere Straftat gilt, ein deutlicher Hinweis darauf**, dass die betreffende Straftat eine hinreichende Schwere aufweist.

Besondere Umstände

Neben den obenstehenden Kriterien spielen bei der Beurteilung der Schwere einer Straftat auch spezifischere Merkmale **des Einzelfalls** eine Rolle. Tatsächlich sollte die Schwere einer Handlung **im Einzelfall** beurteilt werden, **um einer automatischen Anwendung** der Ausschlussklauseln **vorzubeugen**. In der Rechtssache *B und D* befand der Gerichtshof, dass die Tatsache, dass eine Person einer Organisation angehört, die wegen ihrer Beteiligung an terroristischen Handlungen in der „EU-Terroristenliste“¹⁴ aufgeführt ist, nicht automatisch einen schwerwiegenden Grund darstellt, diese Person von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen. Zugleich erinnerte der Gerichtshof daran, dass keine Ausschlussentscheidung getroffen werden darf, ohne eine individuelle Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände eines Falles vorzunehmen.

EuGH, 2010, *B und D*, Rn. 91 und 93 ¹⁵

„Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Umstände, unter denen die beiden Organisationen, denen die Revisionsbeklagten der Ausgangsverfahren jeweils angehört haben, in die genannte Liste aufgenommen wurden, nicht mit einer individuellen Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände vergleichbar sind, die jeder Entscheidung, eine Person gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchst. b oder c der Richtlinie von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen, vorausgehen muss ...

*Der Rahmenbeschluss 2002/475 wurde nämlich nicht nur, ebenso wie der Gemeinsame Standpunkt 2001/931, in einem anderen Kontext erlassen als dem der Richtlinie, der im Wesentlichen humanitärer Art ist, sondern die in Art. 2 Abs. 2 Buchst. b dieses Rahmenbeschlusses definierte **vorsätzliche Handlung der Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung**, die die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht unter Strafe zu stellen hatten, ist auch nicht geeignet, die automatische Anwendung der in Art. 12 Abs. 2 Buchst. b und c der Richtlinie genannten Ausschlussgründe auszulösen, die eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderer Umstände jedes Einzelfalls voraussetzen.“*

(Hervorhebungen hinzugefügt)

Die obenstehenden Randnummern des Urteils in der Rechtssache *B und D* bezogen sich zwar auf die Frage der individuellen Verantwortlichkeit, wurden jedoch im Urteil in der Rechtssache *Ahmed* entsprechend auf die Beurteilung der Schwere angewandt.

EuGH, 2018, *Ahmed*, Rn. 49 ¹⁶

*„Daraus folgt, dass jeder Entscheidung, eine Person von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen, eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderer Umstände des Einzelfalls vorausgehen muss, was dem automatischen Erlass einer Entscheidung entgegensteht (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9. November 2010, *B und D*, C-57/09 und C-101/09, EU:C:2010:661, Rn. 91 und 93).“*

¹⁴ [Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Dezember 2001](#) über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

(2001/931/GASP), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93).

¹⁵ EuGH, Urteil vom 9. November 2010, *B und D*, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, ECLI:EU:C:2010:661, Rn. 91 und 93. Zusammenfassung verfügbar in der [EASO-Datenbank zur Rechtsprechung](#).

¹⁶ EuGH, Urteil vom 13. September 2018, *Ahmed*, C-369/17, ECLI:EU:C:2018:713, Rn. 55 und 56. Zusammenfassung verfügbar in der [EASO-Datenbank zur Rechtsprechung](#).

Die vollständige Prüfung sämtlicher besonderer Umstände des jeweiligen Einzelfalls setzt voraus, dass die Entscheider mehrere Faktoren berücksichtigen, die für die Beurteilung der Frage, ob die Straftat von hinreichender Schwere ist, relevant sind. Im Rahmen dieser individuellen Prüfung der Schwere einer Straftat können zahlreiche Faktoren herangezogen werden, die auf unterschiedlichen Ebenen ermittelt werden können. Dazu zählen unter anderem:

- **die Handlung selbst betreffende Faktoren**, z. B. die Einträglichkeit der Straftat;
- **den Antragsteller betreffende Faktoren**, z. B. die Frage, ob er in amtlicher Eigenschaft gehandelt hat;
- **das Opfer betreffende Faktoren**, z. B., ob es sich dabei um eine schutzbedürftige Person gehandelt hat.

Mildernde Umstände vs. Umstände, die gegen eine persönliche Verantwortlichkeit sprechen

Im Strafrecht haben die Gerichte die Möglichkeit, mildernde Umstände (vgl. [Anhang B – Relevante Begriffe des Strafrechts und des Strafprozessrechts](#)) zu berücksichtigen, d. h. alle Umstände eines Falles, durch die das gegen eine Person zu verhängende Strafmaß gesenkt würde, wenn deren individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung einer strafbaren Handlung festgestellt wurde.

Im Rahmen der Prüfung der Ausschlussstatbestände haben mildernde Umstände eine andere Bedeutung. Sie sind für die Beurteilung der Schwere der Straftat relevant und sollten in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden. In Ausschlussfällen können mildernde Umstände der individuellen Verantwortlichkeit nicht entgegenstehen. Liegen Gründe vor, die gegen eine individuelle Verantwortlichkeit¹⁷ sprechen, kann der betreffende Antragsteller nicht für die von ihm begangenen zum Ausschluss führenden Handlungen verantwortlich gemacht und somit auch nicht ausgeschlossen werden.

Eine nicht erschöpfende Liste der zu berücksichtigenden relevanten Faktoren ist Anhang A zu entnehmen: [Anhang A – Liste der besonderen Umstände, die im Rahmen der individuellen Prüfung der Schwere einer Straftat berücksichtigt werden können \(nicht abschließend\)](#). Die in Anhang A aufgeführten Umstände führen nicht zwangsläufig zu der Feststellung der hinreichenden Schwere, da diese stets von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängig ist.

c) Was ist eine „nichtpolitische“ Straftat?

(Nur im Zusammenhang mit der Flüchtlingseigenschaft anwendbar)

Um den Ausschluss eines Antragstellers von der Anerkennung als Flüchtling zu begründen, muss eine Straftat nicht nur schwer sein, sondern auch „**nichtpolitisch**“. Manche Straftaten, wie beispielsweise direkte Angriffe auf die Integrität des Staates, Hochverrat, Spionage, subversive Propaganda und die Zugehörigkeit zu einer verbotenen politischen Partei, können unter Umständen als **rein politische Straftaten** gelten, die **nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL** fallen.

In einigen internationalen Vertragswerken wird auch festgelegt, welche Straftaten als politisch bzw. nichtpolitisch betrachtet werden können. Hierzu zählen beispielsweise Auslieferungsabkommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass in zahlreichen internationalen Vertragswerken, wie beispielsweise im Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus aus dem Jahr 1977¹⁸, **terroristische**

¹⁷ Zu den Gründen, die gegen eine individuelle Verantwortlichkeit sprechen, vgl. den [EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss](#), Januar 2017, S. 33.

¹⁸ Artikel 1, 2, 8 und 13 des [Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Terrorismus](#), 27.1.1977, Sammlung Europäischer Verträge – Nr. 90.

Handlungen als nichtpolitische Straftaten gelten.¹⁹ Dies stellte auch der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *B und D* fest, in dem er befand, dass für die Zwecke der Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL „terroristische Handlungen, die durch ihre Gewalt gegenüber Zivilbevölkerungen gekennzeichnet sind, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden, als schwere nichtpolitische Straftaten ... angesehen werden müssen“²⁰.

Einige Delikte können jedoch **gemeine Straftaten** darstellen, die aber **aus politischen Beweggründen** begangen werden, um beispielsweise in einem Staat Veränderungen herbeizuführen. Die QRL beinhaltet jedoch diesbezüglich den Hinweis, dass **politische Beweggründe als solche nicht ausreichen**, um eine Straftat als „politisch“ zu betrachten, **wenn die betreffende Straftat besonders schwer ist und somit in den Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b fällt.**

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL

„[I]nsbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden“.

Um festzustellen, ob eine politische Straftat vorliegt, sollte die sogenannte „**Prüfung betreffend den überwiegenden Beweggrund**“ vorgenommen werden. Diese Prüfung wird im EASO-Praxisleitfaden zum Ausschluss beschrieben. Demnach sollte eine Handlung aus **überwiegend nichtpolitischen Beweggründen** begangen worden sein oder **in keinem angemessenen Verhältnis zu einem vorgeblichen politischen Ziel stehen**, um als nichtpolitische Straftat zu gelten.²¹ Um festzustellen, ob nichtpolitische Ziele die „überwiegenden Merkmale“ der begangenen Straftat darstellen, können die Entscheider den Zusammenhang zwischen der Handlung und dem vorgeblich letztlich verfolgten politischen Ziel sowie das Verhältnis zwischen der Handlung und dem verfolgten politischen Ziel prüfen. Eine Handlung, die **eindeutig in keinem angemessenen Verhältnis zu einem politischen Ziel steht**, weil sie beispielsweise unnötigen Schaden verursacht, gilt somit als **nichtpolitische Handlung**.

Im Rahmen der **Einzelfallprüfung** sollte der politische Charakter der ermittelten Handlungen untersucht werden. Hierzu könnten die folgenden Elemente herangezogen werden.²²

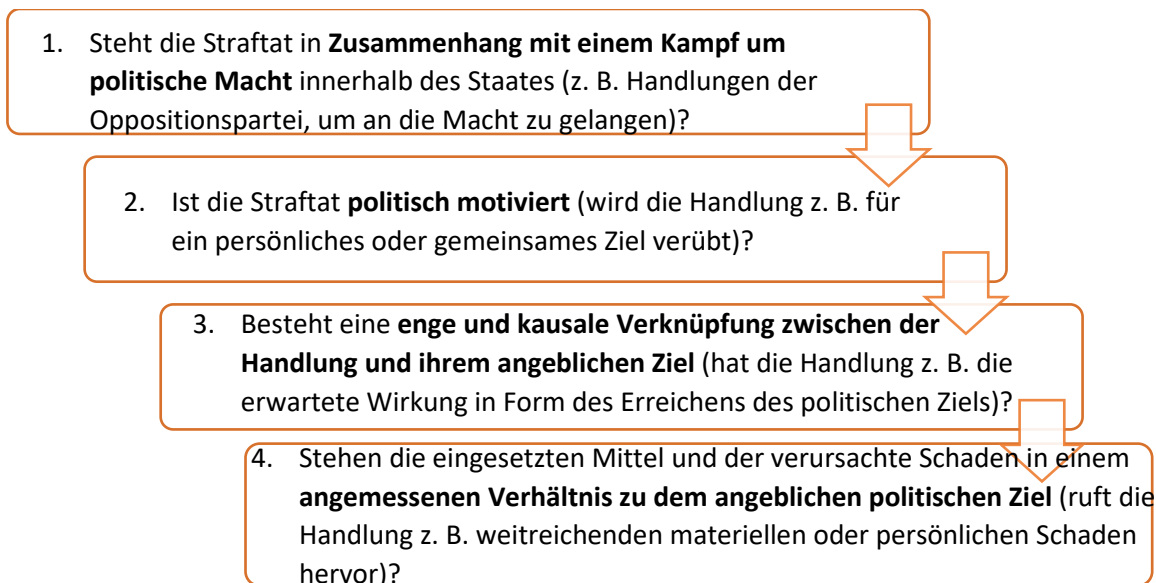
¹⁹ Vgl. auch die in Anhang D in UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), HCR/GIP/03/05, 4. September 2003, aufgeführten internationalen Vertragswerke; ausführlichere Informationen finden sich in UNHCR, [Leitlinien zur Auslieferung und zum Internationalen Flüchtlingsschutz](#), April 2008.

²⁰ EuGH, Urteil vom 9. November 2010, [B und D](#), verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, ECLI:EU:C:2010:661, Rn. 81. Zusammenfassung verfügbar in der [EASO-Datenbank zur Rechtsprechung](#).

²¹ [EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss](#), Januar 2017, S. 25; vgl. auch UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), HCR/GIP/03/05, 4. September 2003, Rn. 15.

²² Diese Elemente sind aufgeführt in UNHCR, [Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees](#), 4. September 2003, Rn. 45.

Abbildung 6: Bei der Prüfung des politischen Charakters der Handlung heranzuziehende Elemente



d) Außerhalb des Aufnahmelandes (geografischer Rahmen)

(Nur im Zusammenhang mit der Flüchtlingseigenschaft anwendbar)

Ein Ausschluss wegen einer schweren nichtpolitischen Straftat **kann nur erfolgen**, wenn die betreffende Straftat **außerhalb des Aufnahmelandes begangen** wurde. Dabei ist zu beachten, dass dies nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Straftat im Herkunftsland des Antragstellers begangen wurde. Straftaten, die beispielsweise in den auf der Reise in das Aufnahmeland durchquerten Drittländern oder in anderen Mitgliedstaaten begangen wurden, fallen ebenfalls in den geografischen Rahmen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL.

Straftaten, die von einem Flüchtling im Aufnahmeland begangen wurden, ziehen zwar keinen Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten nach sich, jedoch ist zu beachten, dass diese Straftaten unter **eine andere Ausschlussregelung fallen** könnten. So kann beispielsweise ein wegen der Begehung terroristischer Handlungen im Aufnahmeland verurteilter Antragsteller nicht nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden, jedoch kann er, sofern alle Bedingungen erfüllt sind, nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c QRL wegen Handlungen ausgeschlossen werden, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen. Des Weiteren ist zu beachten, dass in solchen Fällen die Tatsache, dass der Antragsteller nicht nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL ausgeschlossen wird, nicht bedeutet, dass er nicht nach dem nationalen Strafrecht verurteilt und bestraft werden kann. Im Aufnahmeland begangene schwere nichtpolitische Straftaten können auch unter die Bestimmungen über Gefahren für die nationale Sicherheit oder die Allgemeinheit fallen (vgl. auch Kapitel II, [Abschnitt B.4 – Schwere Straftaten und Gefahr für die Sicherheit oder Allgemeinheit des Mitgliedstaates](#)).

e) Vor der Aufnahme als Flüchtling (zeitlicher Rahmen)

(Nur im Zusammenhang mit der Flüchtlingseigenschaft anwendbar)

In der QRL ist der zeitliche Rahmen dieser Ausschlussklausel festgelegt. Demnach muss die schwere nichtpolitische Straftat **vor der Aufnahme des Antragstellers als Flüchtling** begangen worden sein, wobei klargestellt wird, dass der Begriff „Aufnahme“ für die Zwecke der Anwendung dieser Ausschlussklausel den

„Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ bezeichnet.

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL

„Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er

b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, **bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft**“.

(Hervorhebung hinzugefügt)

Nach der QRL sollte somit ein Flüchtling, der eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor ihm in diesem Land aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, in den Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL fallen. Diese Erläuterung des Wortlauts „bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde“ ist in der Flüchtlingskonvention nicht enthalten und wurde zusätzlich in die QRL aufgenommen.

Beispiel

Der Antragsteller beantragt Asyl in Mitgliedstaat A. Bevor Mitgliedstaat A über den Asylantrag des Antragstellers entscheiden kann, reist dieser in Mitgliedstaat B und begeht dort eine schwere nichtpolitische Straftat. Mitgliedstaat A kann den Antragsteller ausschließen, da die Straftat außerhalb von Mitgliedstaat A und vor der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begangen wurde.

Es ist darauf hinzuweisen, dass, wenn der Mitgliedstaat der Person bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, jedoch noch keinen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, und die Person innerhalb dieses Zeitraums (d. h. zwischen der Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Ausstellung des Aufenthaltstitels) eine schwere nichtpolitische Straftat begeht, der Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft dieser Person nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a QRL beenden muss.²³ Vgl. auch [Kapitel II, Abschnitt B.3 – Aberkennung des internationalen Schutzes wegen einer schweren \(nichtpolitischen\) Straftat](#).

Es ist darauf hinzuweisen, dass der UNHCR in seinem Kommentar zur Anwendung der Ausschlussklausel in Artikel 1 Abschnitt F Buchstabe b der Flüchtlingskonvention, auf dem Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL basiert, erläutert hat, dass „Aufnahme“ im Zusammenhang mit diesem Ausschlussbestand die „bloße physische Anwesenheit im Aufnahmeland“ bedeutet.²⁴

²³ EASO, [Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie – Richterliche Analyse](#), 2. Ausgabe, 2020, S. 87.

²⁴ UNHCR, [Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees](#), 4. September 2003, Rn. 41.

Grenzüberschreitende und fortgesetzte Handlungen

Bestimmte Straftaten, wie etwa Menschenhandel, Schleuserkriminalität, Drogendelikte und Finanzstraftaten werden häufig **über einen langen Zeitraum hinweg** und **in unterschiedlichen Ländern** begangen, darunter auch im Aufnahmeland und in Transitländern. Dieses „grenzüberschreitende“ Merkmal dieser Straftaten muss von den Entscheidern bei der Anwendung der Ausschlussklauseln berücksichtigt werden. Somit ziehen nur schwere nichtpolitische Straftaten, die der Antragsteller „außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, also vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“, einen Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL nach sich.

Werden unterschiedliche Straftaten, die in keinem Zusammenhang zueinander stehen, außerhalb und innerhalb des Aufnahmelandes begangen, möglicherweise vor und nach der Aufnahme als Flüchtling, werden ausschließlich die vor der Aufnahme als Flüchtling außerhalb des Aufnahmelandes begangenen Straftaten als mögliche zum Ausschluss führende Handlungen im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL in Betracht gezogen. Bei der Beurteilung der Schwere dieser Handlungen sind jedoch deren mögliche Folgen im Aufnahmeland zu berücksichtigen.

Kommen die Handlungen jedoch einem fortgesetzten kriminellen Verhalten gleich, das vor der Aufnahme als Flüchtling außerhalb des Aufnahmelandes begann und im Aufnahmeland, möglicherweise auch nach der Aufnahme als Flüchtling, fortgesetzt wurde, **sollten die Entscheider anhand ihres nationalen Strafrechts sowie der nationalen Rechtsprechung und Gepflogenheiten beurteilen, ob diese Handlungen** als mögliche zum Ausschluss führende Handlungen unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL **fallen**.

B. Zusammenspiel zwischen dem Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten und ähnlichen einschlägigen Bestimmungen

Bei der Prüfung des Ausschlussstatbestandes der schweren (nichtpolitischen) Straftat kann es vorkommen, dass **statt oder neben** Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL ähnliche einschlägige Bestimmungen anwendbar sind.

In diesem Abschnitt soll der Ausschlussstatbestand der „schweren (nichtpolitischen) Straftat“ in den breiteren Kontext anderer zwingender Ausschlussstatbestände gestellt (1) und dem Ausschluss vom subsidiären Schutz wegen Straftaten im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 QRL gegenübergestellt werden (2). Dabei wird erläutert, in welchen Situationen eine Aberkennung des internationalen Schutzes aufgrund einer schweren (nichtpolitischen) Straftat (3) oder aufgrund von Erwägungen bezüglich der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung (4) in Betracht gezogen werden sollte.

1. Kumulative Anwendung des Ausschlussstatbestandes der schweren (nichtpolitischen) Straftat und anderer Ausschlussstatbestände

Es ist zu bedenken, dass **eine bestimmte Handlung** aufgrund der tatsächlichen Umstände **möglicherweise sowohl als schwere (nichtpolitische) Straftat als auch als eine andere zum Ausschluss führende Handlung eingestuft werden kann**.

In der nationalen Praxis kann unterschiedlich mit der Frage umgegangen werden, ob eine bestimmte Handlung mehr als einem Grund zuzuordnen ist, wenn die erforderlichen Elemente vorliegen.

Manche Straftaten, beispielsweise die Finanzierung eines terroristischen Vorhabens, könnten auch unter eine andere Ausschlussregelung fallen, wenn etwa schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller Handlungen im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c oder Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c QRL begangen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Zwischen den in den Artikeln 12 und 17 QRL verankerten Ausschlussklauseln besteht keine Hierarchie. Infolgedessen ist keiner der Ausschlussstatbestände wichtiger als ein anderer.

Es ist zu beachten, dass einige Ausschlussstatbestände in Abhängigkeit von den tatsächlichen Umständen des Falles, der jeweiligen nationalen Rechtsprechung und den verfügbaren Informationen mehr Elemente voraussetzen als andere.

In Abhängigkeit von den nationalen Gepflogenheiten und den tatsächlichen Umständen eines Falles können die Entscheider einen Antragsteller auf der Grundlage **eines oder mehrerer Ausschlussstatbestände** ausschließen. In manchen Fällen kann die Heranziehung mehrerer Ausschlussstatbestände einer Ausschlussentscheidung mehr Gewicht verleihen, insbesondere im Falle eines Einspruchs.

2. Ausschluss vom subsidiären Schutz wegen einer schweren Straftat und Ausschluss von Personen, die einer Bestrafung wegen einer Straftat entgehen wollen, nach Artikel 17 Absatz 3 QRL

Es ist zwischen dem Ausschluss von Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz wegen einer schweren Straftat nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL und dem Ausschluss wegen des in Artikel 17 Absatz 3 QRL festgelegten Ausschlussstatbestandes zu unterscheiden, der **nur auf den subsidiären Schutz anwendbar ist** und auch die Aberkennung des subsidiären Schutzstatus nach Artikel 19 Absatz 2 QRL nach sich ziehen kann.

Artikel 17 Absatz 3 QRL

„Die Mitgliedstaaten können einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen, wenn er vor seiner Aufnahme in dem betreffenden Mitgliedstaat ein oder mehrere nicht unter Absatz 1 fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafe bestraft würden, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären, und er sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen.“

Artikel 19 Absatz 2 QRL

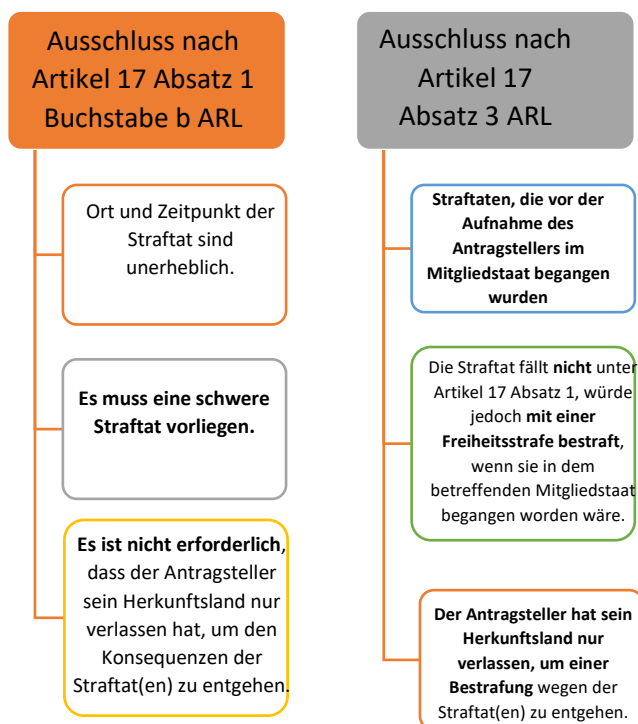
„Die Mitgliedstaaten können einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannten subsidiären Schutzstatus aberkennen, diesen beenden oder seine Verlängerung ablehnen, wenn er nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 17 Absatz 3 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen.“

Die Ausschlussklausel nach Artikel 17 Absatz 3 QRL ist **fakultativ** und weist eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Ausschluss wegen einer schweren Straftat nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL auf. Mit der

Ausschlussklausel nach Artikel 17 Absatz 3 QRL soll auch verhindert werden, dass Personen, die vor der Beantragung internationalen Schutzes Straftaten begangen haben, straffrei ausgehen.

Jedoch sind zwischen diesen beiden auf den subsidiären Schutz anwendbaren Ausschlussklauseln deutliche Unterschiede festzustellen.

Abbildung 7: Vergleich der Ausschlussstatbestände nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 17 Absatz 3 QRL



Demnach kann ein Ausschluss nach Artikel 17 Absatz 3 QRL in Betracht gezogen werden, wenn eine vom Antragsteller begangene Straftat nicht von hinreichender Schwere im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL ist, aber dennoch nach dem nationalen Strafrecht des betreffenden Mitgliedstaates mit einer Freiheitsstrafe bestraft würde und außerdem nachgewiesen wird, dass er sein Herkunftsland nur verlassen hat, um nicht für diese Straftat bestraft zu werden.

3. Aberkennung des internationalen Schutzes wegen einer schweren (nichtpolitischen) Straftat

Nach Artikel 2 Buchstabe o VRL beinhaltet die Aberkennung des internationalen Schutzes die Entscheidung einer zuständigen Behörde, einer Person die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus gemäß der Richtlinie 2011/95/EU abzuerkennen, diese zu beenden oder nicht mehr zu verlängern.

Die Klausel über den Ausschluss wegen schwerer nichtpolitischer Straftaten nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL kann entweder angewandt werden, bevor über einen Antrag auf internationalen Schutz entschieden wird, oder nachdem ein Antragsteller bereits als Flüchtling anerkannt wurde. Dies geht aus Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a QRL hervor, in dem die Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Mitgliedstaaten die Flüchtlingseigenschaft aberkennen, beenden oder ihre Verlängerung ablehnen können.

Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a QRL kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn neue Informationen belegen, dass ein Antragsteller ursprünglich hätte ausgeschlossen werden müssen, oder wenn eine als Flüchtling anerkannte Person eine zum Ausschluss führende Handlung begeht.

Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a QRL

„Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, falls der betreffende Mitgliedstaat nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft feststellt, dass

(a) die Person gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist“.

Was den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten betrifft, so wird in der Praxis für gewöhnlich die erstgenannte Option (d. h. neue Informationen belegen, dass die als Flüchtling anerkannte Person ursprünglich hätte ausgeschlossen werden müssen) eintreten. Tritt die zweite Option ein, könnte die Flüchtlingseigenschaft aufgrund der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b verankerten zeitlichen Beschränkungen nur dann nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a beendet werden, wenn die schwere (nichtpolitische) Straftat nach der Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, aber vor der Ausstellung eines Aufenthaltstitels begangen wurde (vgl. Kapitel II, [Abschnitt A.2 Buchstabe e – Vor der Anerkennung als Flüchtling \(zeitlicher Rahmen\)](#)).

Abbildung 8: Zeitliche Abfolge bei der Anwendung von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a QRL („ausgeschlossen ist“)



Ähnlich kann nach Artikel 19 Absatz 3 QRL auch ein Antragsteller, dem von einem Mitgliedstaat subsidiärer Schutz gewährt wurde, später ausgeschlossen werden. In diesem Falle können beide Optionen, d. h. sowohl neue Informationen, die belegen, dass die Person, der subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, zum Zeitpunkt der Entscheidung hätte ausgeschlossen werden müssen, als auch das Eintreten dieses Ausschlussstatbestandes nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, gleichermaßen die Anwendung von Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a QRL nach sich ziehen.

Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a QRL

„Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den subsidiären Schutzstatus ab, beenden diesen oder lehnen eine Verlängerung ab, wenn

- (a) er nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist“.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a QRL und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a QRL um zwingende Bestimmungen handelt.²⁵

4. Schwere Straftaten und Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit des Mitgliedstaates

Nach Artikel 14 Absätze 4 und 5 QRL haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einem Flüchtling die ihm zuerkannte Rechtsstellung abzuerkennen oder einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der Flüchtling eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaates darstellt, in dem er sich aufhält, oder wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaates darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt wurde. Diese Bestimmungen gehen auf Artikel 33 Absatz 2 der Flüchtlingskonvention zurück, in dem eine Ausnahme vom Verbot der Ausweisung oder Zurückweisung festgelegt ist.²⁶

Artikel 14 Absätze 4 und 5 QRL

„(4) Die Mitgliedstaaten können einem Flüchtling die ihm von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Rechtsstellung aberkennen, diese beenden oder ihre Verlängerung ablehnen, wenn

- (a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält;
- (b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.
- 5) In den in Absatz 4 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten entscheiden, einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen, solange noch keine Entscheidung darüber gefasst worden ist.“

Im Gegensatz zu Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a QRL enthält Artikel 14 Absätze 4 und 5 **fakultative Bestimmungen**.

²⁵ Weiterführende Informationen sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EASO, [Beendigung des internationalen Schutzes – Richterliche Analyse](#), 2. Ausgabe, 2021.

²⁶ Ungeachtet dessen müssen die Entscheider Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte einhalten. Das darin verankerte Recht ist absolut und lässt keine Ausnahmen zu, sodass kein Antragsteller in ein Land ausgewiesen oder rückgeführt werden darf, in dem er Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen würde.

In Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a QRL wird nicht auf die Begehung einer schweren Straftat Bezug genommen. Dennoch kann diese Bestimmung in Fällen Anwendung finden, in denen eine als Flüchtling anerkannte Person eine schwere Straftat begangen hat (nachdem ihr ein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde), wobei die in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b festgelegten Bedingungen, insbesondere dass die Straftat „besonders“ schwer war, nicht erfüllt sind, es jedoch stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass die betreffende Person eine Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmelandes darstellt. In jedem Falle sind „Gefahr für die Sicherheit“ und „Gefahr für die Allgemeinheit“ unterschiedliche Begriffe.²⁷ Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a QRL könnte beispielsweise Anwendung finden, wenn eine als Flüchtling anerkannte Person rechtskräftig wegen einer schweren Straftat verurteilt wurde, die sie im Aufnahmeland nach der Ausstellung eines Aufenthaltstitels begangen hat, und es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass sie eine Gefahr für die Sicherheit dieses Landes darstellt.

Artikel 14 Absatz 5 bietet in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b QRL **einen Grund für die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft**, der gewisse Ähnlichkeiten mit den Gründen für einen Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten aufweist. Demnach kann ein Mitgliedstaat einer Person die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verweigern, wenn sie eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaates darstellt, weil sie wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Die genannten Bestimmungen ähneln einander insofern, als sie beide die Begehung einer schweren Straftat voraussetzen. Sie unterscheiden sich jedoch in zweierlei Hinsicht.

Erstens folgt die Bestimmung über die „Gefahr für die Allgemeinheit“ in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b QRL einem **anderen Grundgedanken** als die Ausschlussklauseln. Während die Ausschlussklauseln darauf abzielen, die Integrität des Asylsystems zu schützen und zu verhindern, dass Personen, die schwere Straftaten begangen haben, straffrei ausgehen, liegt der Schwerpunkt der Bestimmung über die „Gefahr für die Allgemeinheit“ auf dem Schutz der Öffentlichkeit vor potenziell gefährlichen Flüchtlingen. Darüber hinaus **sind die Ausschlussklauseln auf die Vergangenheit ausgerichtet**, während mit der **Klausel über die „Gefahr für die Allgemeinheit“ die Zukunft in den Blick genommen wird**. Bei der Anwendung der letztgenannten Bestimmung müssen Entscheider eine vorausschauende Analyse der von einem Antragsteller für den betreffenden Mitgliedstaat ausgehenden Gefahr vornehmen. Diese vorausschauende Analyse der von einem Antragsteller ausgehenden Gefahr ist bei der Anwendung der Ausschlussklauseln nicht erforderlich. Dies gilt auch für den Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten und unter den in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a QRL vorgesehenen Umständen. Mit Blick auf den Vergleich der Bestimmung über die „Gefahr für die Sicherheit“ in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a QRL mit den Ausschlussklauseln wurden im Urteil des EuGH in der Rechtssache *B und D* ähnliche Erwägungen zu den unterschiedlichen Grundgedanken angestellt.

²⁷ Der EuGH hat bislang noch keine Auslegung des Begriffs „Gefahr für die Allgemeinheit“ vorgenommen, jedoch findet sich in seiner Rechtsprechung eine Auslegung des Begriffs „öffentliche Sicherheit“ im Sinne der Artikel 27 und 28 der [Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004](#) über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG. In seinem Urteil in der Rechtssache *H. T.* wies der Gerichtshof ausdrücklich darauf hin, dass der Begriff „öffentliche Sicherheit“ sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Mitgliedstaates umfasst und dass daher die Beeinträchtigung des Funktionierens der Einrichtungen des Staates und seiner wichtigen öffentlichen Dienste, die Gefährdung des Überlebens der Bevölkerung ebenso wie die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen die öffentliche Sicherheit berühren können (EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, [H. T.](#), C-373/13, ECLI:EU:C:2015:413, Rn. 78). Eine Zusammenfassung dieses Urteils ist in der [EASO-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar.

EuGH, 2010, B und D, Rn. 104 und 105 ²⁸

„Insoweit ist hervorzuheben, dass die in Frage stehenden Ausschlussgründe mit dem Ziel geschaffen wurden, von der Flüchtlingsanerkennung Personen auszuschließen, die als des sich aus ihr ergebenden Schutzes unwürdig angesehen werden, und zu verhindern, dass diese Anerkennung den Urhebern bestimmter schwerwiegender Straftaten ermöglicht, sich einer strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen. Es entspräche daher nicht dieser doppelten Zielsetzung, den Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung vom Bestehen einer gegenwärtigen Gefahr für den Aufnahmemitgliedstaat abhängig zu machen.

Demnach ist auf die zweite Frage zu antworten, dass der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchst. b oder c der Richtlinie nicht voraussetzt, dass von der betreffenden Person eine gegenwärtige Gefahr für den Aufnahmemitgliedstaat ausgeht.“

Zweitens gelten für den Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten und für die Verweigerung/Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b **unterschiedliche Voraussetzungen**.

Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL

Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b QRL

Schwere Straftat

Schwerwiegende Gründe berechtigen zu der Annahme, dass der Antragsteller die schwere Straftat begangen hat.

Der Antragsteller wurde wegen der schweren Straftat **rechtskräftig verurteilt**.

Die schwere Straftat **wurde außerhalb des Aufnahmelandes begangen, bevor der Antragsteller als Flüchtling aufgenommen wurde**.

In der QRL sind **keine Bedingungen** für Zeitpunkt und Ort der Begehung der schweren Straftat festgelegt.

Die schwere Straftat hatte **keinen politischen Charakter**.

In der QRL **sind keine Bedingungen** hinsichtlich des politischen Charakters der schweren Straftat festgelegt, allerdings muss die Straftat **„besonders“ schwer** gewesen sein.

Es ist nicht erforderlich, dass der Antragsteller eine **Gefahr für die Allgemeinheit** des Mitgliedstaates darstellt.

Der Antragsteller muss **aufgrund der begangenen Straftat eine Gefahr für die Allgemeinheit** des Mitgliedstaates darstellen.

Sind sowohl die Bedingungen nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a QRL als auch die Bedingungen nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b QRL erfüllt, sollte die Flüchtlingseigenschaft auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a QRL aberkannt werden, da es sich dabei um eine zwingende Bestimmung handelt, die Vorrang vor der Anwendbarkeit von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b QRL hat. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller nach Artikel 14 Absatz 6 QRL weiterhin als Flüchtling im Sinne

²⁸ EuGH, Urteil vom 9. November 2010, [B und D](#), verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, ECLI:EU:C:2010:661, Rn. 104 und 105. Zusammenfassung verfügbar in der [EASO-Datenbank zur Rechtsprechung](#).

des Artikels 1 Abschnitt A der Flüchtlingskonvention gilt, wenn ihm die Flüchtlingseigenschaft aberkannt wurde.²⁹

C. Verhältnis zwischen der Prüfung der Ausschlussstatbestände und Strafverfahren

1. Prüfung der Ausschlussstatbestände vs. Strafverfahren

Bei der Bearbeitung von Fällen, in denen ein Ausschluss aufgrund schwerer (nichtpolitischer) Straftaten in Betracht gezogen wird, haben die Entscheider häufig mit dem Umstand zu tun, dass gegen den Antragsteller ein Strafverfahren geführt wird oder wurde. Daher ist es hilfreich, die relevanten Aspekte des Strafverfahrens und ihren möglichen Einfluss auf die Prüfung der Ausschlussstatbestände zu verstehen.

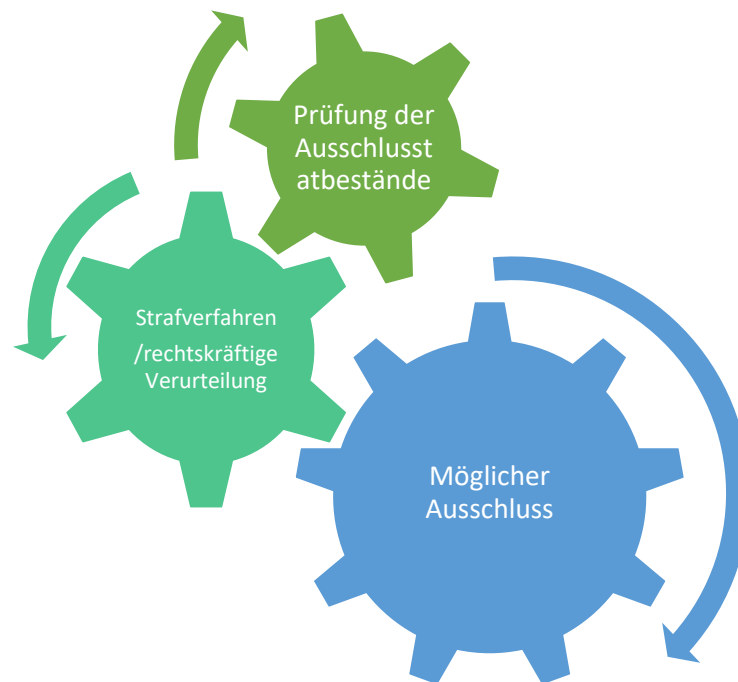
Der **Zweck** eines Strafverfahrens besteht darin, Straftäter vor Gericht zu stellen, während bei der Prüfung der Ausschlussstatbestände festgestellt werden soll, ob Personen internationaler Schutz verweigert werden sollte, die unter anderem wegen der Begehung schwerer (nichtpolitischer) Straftaten als dieses Schutzes unwürdig angesehen werden.

Das Strafverfahren umfasst zwei Schritte: Zunächst wird festgestellt, ob die Person einer Straftat schuldig ist. Ist das der Fall, wird innerhalb des im Strafrecht vorgegebenen Rahmens über die zu verhängende Strafe entschieden. Im Asylrecht ist die **Feststellung, welche strafrechtliche Sanktion potenziell verhängt werden könnte**, in Ausschlussfällen **nicht Gegenstand der Prüfung der Ausschlussstatbestände**. Jedoch können die Umstände, die das Strafgericht bei der Festlegung der Sanktion berücksichtigt hat, hilfreich für die Beurteilung der Schwere der Straftat sein. Vgl. auch Kapitel II, [Abschnitt A.2 – Besondere Umstände](#).

Die beiden Verfahren **schließen einander nicht aus**, d. h. eine Person kann wegen einer schweren Straftat verurteilt und zugleich vom internationalen Schutz ausgeschlossen werden.

²⁹ Für weiterführende Informationen vgl. EuGH, Urteil vom 14. Mai 2019, [M](#), verbundene Rechtssachen C-391/16, C-77/17 und C-78/17, ECLI:EU:C:2019:403, Rn. 99 und 110. Eine Zusammenfassung dieses Urteils ist in der [EASO-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar.

Abbildung 9: Zusammenspiel zwischen der Prüfung der Ausschlussstatbestände und Strafverfahren



Die Verfahren können parallel ablaufen, jedoch sollte – in Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten – die Prüfung der Ausschlussstatbestände ausgesetzt werden, bis das Strafverfahren abgeschlossen ist. Nach der VRL **ist die Asylbehörde rechtlich nicht verpflichtet, die Prüfung der Ausschlussstatbestände auszusetzen**, bis in der Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Werden jedoch die Prüfung oder die Ausschlussentscheidung ausgesetzt, muss die Asylbehörde innerhalb der in Artikel 31 Absätze 3 bis 5 VRL festgelegten Fristen eine erstinstanzliche Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz treffen.

Der Ausschluss sollte nicht als unmittelbare Folge der strafrechtlichen Sanktion betrachtet werden. Das bedeutet, dass eine **Verurteilung wegen einer Straftat nicht automatisch zu der Entscheidung führt, die betreffende Person vom internationalen Schutz auszuschließen** oder ihr den Schutzstatus abzuerkennen. Vielmehr kann im Falle einer Verurteilung in Abhängigkeit von den gegebenen Umständen des Einzelfalles die Prüfung eines möglichen Ausschlusses eingeleitet werden.

Umgekehrt **setzt** der Ausschluss vom internationalen Schutz wegen der Begehung einer schweren (nichtpolitischen) Straftat **nicht zwangsläufig voraus, dass die betreffende Person zuvor wegen der Straftat verurteilt wurde oder** die zuständigen Behörden auf der Grundlage der geltenden strafrechtlichen Vorschriften wegen dieser Straftat **eine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet haben**. Es ist denkbar, dass diesbezüglich keine Informationen verfügbar sind oder die Entscheider während der Prüfung der Ausschlussstatbestände keinen Zugriff darauf haben, sodass die Prüfung nicht auf der Grundlage einer Strafakte, sondern anhand anderer Beweismittel vorgenommen wird.

Bei der Prüfung eines möglichen Ausschlusses müssen die Entscheider auf der Grundlage aller verfügbaren Beweismittel, **einschließlich einer strafrechtlichen Verurteilung oder der ihnen vorliegenden Informationen aus einer Strafakte, eine vollständige Prüfung der Umstände des Einzelfalles vornehmen**. Das bedeutet jedoch nicht, dass bei der Prüfung der Ausschlussstatbestände **das Strafverfahren**

„wiederholt“ wird oder die Entscheider bei dieser Prüfung dieselben Regeln und Standards einhalten sollten, wie sie im Strafrecht vorgesehen sind.

In beiden Verfahren ist **der Staat verpflichtet**, die Begehung der Straftat und die individuelle Verantwortlichkeit **nachzuweisen**, jedoch ist **in Strafverfahren ein höherer Beweismaßstab anzulegen**, da die Schuld im Sinne des Strafrechts „ohne jeden vernünftigen Zweifel“ nachgewiesen werden muss. Hinsichtlich der eingesetzten und den Behörden zur Verfügung stehenden Mittel bestehen deutliche Unterschiede zwischen den beiden Verfahren. **Die für Strafverfahren zuständigen Behörden haben im Rahmen bestimmter Regelungen Zugang zu vielfältigeren Ermittlungsmethoden und -instrumenten** und können beispielsweise im Wege der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit Durchsuchungen vornehmen, Dokumente beschlagnahmen, Gespräche abhören/Nachrichten abfangen, bestimmte forensische Technologien einsetzen, auf unterschiedliche strafrechtliche Datenbanken zugreifen oder Kontakt zu den Behörden des Herkunftslandes aufnehmen, um sachdienliche Informationen einzuholen. Verglichen damit **stehen den Asylbehörden nur sehr begrenzte Ressourcen zur Verfügung**. Es könnte daher bei der Prüfung eines möglichen Ausschlusses vom internationalen Schutz von großem Vorteil sein, wenn diese Behörden nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Zugang zu sachdienlichen Informationen aus der Straftate haben.

Zu guter Letzt hat die Tatsache, dass eine Prüfung der Ausschlussstatbestände eingeleitet wurde, **keinen Einfluss auf die laufende strafrechtliche Ermittlung**. Die im Rahmen des Asylverfahrens erhobenen Informationen könnten jedoch **für die Einleitung oder Durchführung der strafrechtlichen Ermittlung relevant und hilfreich sein**, da sie unter Umständen für die Feststellung der tatsächlichen Umstände herangezogen werden können. Diese Informationen könnten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden.

2. Unterschiedliche Situationen in Strafverfahren

Die Bedeutung eines Strafverfahrens für die Prüfung der Ausschlussstatbestände ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Hierzu zählen beispielsweise **das Stadium des Strafverfahrens, sein Ergebnis, das Land, in dem das Strafverfahren durchgeführt wird/wurde, sowie bestimmte andere Umstände (z. B. internationale Strafverfahren) und die damit verbundenen Verfahren (z. B. Auslieferungen)**. Da für das Asylverfahren möglicherweise unterschiedliche Umstände relevant sein können (z. B. rechtskräftige Verurteilung/rechtskräftiger Freispruch im Herkunftsland, anhängiges Gerichtsverfahren in einem Drittstaat oder gerichtliche Voruntersuchung im Asylland), werden diese im Folgenden gesondert erläutert.

Die Entscheider sollten die individuellen Umstände des Einzelfalles berücksichtigen und die einschlägigen Vorgaben konsultieren und in Bezug setzen. So verschaffen sie sich einen umfassenden Überblick über die möglichen Auswirkungen dieser Umstände auf die Prüfung der Ausschlussstatbestände.

Es ist zwingend zu beachten, dass selbst ein laufendes oder abgeschlossenes Strafverfahren die Entscheider nicht ihrer Verpflichtung enthebt, die Tatsachen des Einzelfalles vollständig zu prüfen, einschließlich der Elemente, die nach den für das Strafverfahren geltenden Vorschriften als „nachgewiesen“ gelten (z. B. Wissen oder Absicht im Zusammenhang mit einem strafrechtlich relevanten Verhalten). Folglich ist es unter bestimmten Umständen denkbar, dass ein Freispruch oder eine Verurteilung in einem Strafverfahren aufgrund der individuellen Elemente des Einzelfalles nicht zu der Entscheidung führt, eine Person auszuschließen bzw. nicht auszuschließen.

Die Informationen aus dem Strafverfahren können als Anhaltspunkte/Hinweise für die Prüfung der Ausschlussstatbestände dienen oder andere Beweismittel untermauern, die in der Asylakte erfasst sind. Auch im Rahmen des Strafverfahrens erhobene Beweise, die nach den für den Strafprozess geltenden

Standards als unzulässig erachtet wurden, könnten möglicherweise für die Prüfung der Ausschlussstatbestände relevant sein, sofern dies nicht dem geltenden Recht zuwiderläuft.

Ebenso wichtig ist die Tatsache, dass der Zugang zu Informationen aus der Strafakte unter Umständen auf bestimmte Stadien des Strafprozesses und/oder bestimmte Akteure beschränkt ist und möglicherweise nach dem Strafprozessrecht und den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Vertraulichkeit bestimmten Bedingungen unterliegt. Wurde die Prüfung der Ausschlussstatbestände nicht aufgrund eines laufenden Strafprozesses wegen der Begehung einer schweren (nichtpolitischen) Straftat verschoben oder ausgesetzt, ist es daher wichtig, den Verlauf des Strafprozesses aufmerksam zu verfolgen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um nach Möglichkeit zeitnah Zugang zu den in der Strafakte verfügbaren Informationen zu erhalten.

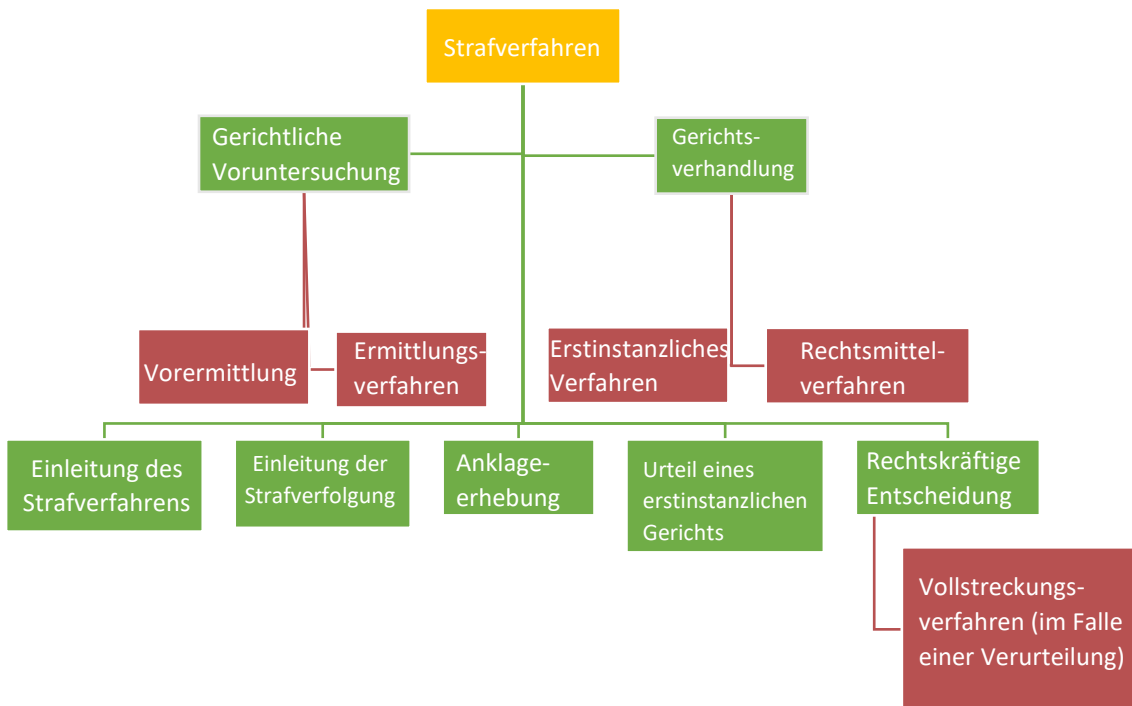
a) Stadium des Strafverfahrens

Das Stadium des Strafverfahrens (z. B. Ermittlungsstadium, Anklageerhebung, gerichtliche Voruntersuchung, Gerichtsverfahren) lässt Rückschlüsse darauf zu, wie viele Informationen und Beweismittel zu der begangenen Straftat sowie zur möglichen individuellen Verantwortlichkeit der betreffenden Person in der Strafakte verfügbar sein könnten.

In Abhängigkeit vom geltenden Strafprozessrecht unterliegt der Zugang Dritter zu diesen Informationen und Beweismitteln unter Umständen unterschiedlichen Vorgaben, wobei in der Regel in den Anfangsstadien des Strafverfahrens höhere Zugangsbeschränkungen gelten.

Abbildung 10: Darstellung des Strafverfahrens

* Anhand dieses vereinfachten Überblicks sollen die möglichen Stadien des Strafverfahrens aufgezeigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diesbezüglich möglicherweise Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern bestehen.



- **Kein laufendes Strafverfahren**

Die Tatsache, dass (noch) kein Strafverfahren eingeleitet wurde, schließt nicht die Möglichkeit aus, dass die zuständigen Behörden möglicherweise eine Vorermittlung durchführen, um letztendlich ein Strafverfahren gegen eine der Begehung einer Straftat verdächtige Person einzuleiten. Es sind unterschiedliche Gründe dafür denkbar, dass noch kein Strafverfahren eingeleitet wurde – so ist es beispielsweise möglich, dass die Vorermittlung noch nicht abgeschlossen ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass kein Ausschluss in Betracht gezogen und vorgenommen werden kann. In Abhängigkeit von der Art der Straftat und den Ermittlungsinteressen sind möglicherweise Informationen über die Vorermittlung (vor der Einleitung des Strafverfahrens) ausschließlich den daran beteiligten Akteuren zugänglich.

- **Anhängiges Strafverfahren, keine gerichtliche Entscheidung**

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beurteilung bestimmter tatsächlicher Umstände oder Beweismittelarten, einschließlich ihrer Zulässigkeit, möglicherweise im Laufe der unterschiedlichen Stadien des Strafverfahrens ändert. In den einzelnen Stadien nehmen unterschiedliche Akteure (Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter, Spruchkörper) zu verschiedenen Zeitpunkten Einschätzungen vor, die dazu führen können, dass vorherige Entscheidungen geändert werden. So könnte beispielsweise ein bestimmter Umstand, der in der Anklageerhebung als bewiesen erachtet wurde, im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchung vom Richter als nicht hinreichend bewiesen betrachtet werden. Ebenso ist es denkbar, dass eine Zeugenaussage, die im Ermittlungsverfahren ursprünglich für zulässig erklärt und in die Strafakte aufgenommen wurde, später durch ein Sachverständigengutachten widerlegt wird.

Die Informationen aus der Strafakte, sofern sie den Entscheidern vorliegen, sollten sorgfältig geprüft und vor dem Hintergrund der in der Asylakte erfassten Beweismittel beurteilt werden.

In Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten kann die Prüfung der Ausschlussstatbestände unter Umständen ausgesetzt werden, bis im Strafverfahren eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder zumindest eine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt.

Wenn es nicht möglich ist, eindeutige Informationen über den Verlauf des Strafverfahrens einzuholen, dieses Verfahren sehr langsam voranschreitet (wenn es sich beispielsweise über einen langen Zeitraum erstreckt) oder aus Verfahrensgründen ausgesetzt wurde, können die Entscheider unter Umständen dennoch auf der Grundlage der in der Asylakte erfassten Faktoren eine Entscheidung über den Ausschluss treffen. Diesbezüglich sollten gegebenenfalls die nationalen Leitlinien oder die Vorgesetzten konsultiert werden. Die Entscheider könnten in Abhängigkeit von den Umständen des Falles die Entscheidung treffen, die betreffende Person auszuschließen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass sie eine schwere (nichtpolitische) Straftat begangen hat. Je nach Einzelfall können sie auch internationalen Schutz gewähren oder verweigern, sie können ihn aufrecht erhalten oder aberkennen. In diesem Falle ist es möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich, diese Entscheidung auf der Grundlage des rechtskräftigen Ergebnisses des Strafverfahrens zu überprüfen.

- **Nicht rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung**

Die Tatsache, dass die individuelle Verantwortlichkeit der betreffenden Person für die Begehung einer Straftat bereits von einem Gericht festgestellt wurde, könnte ein Hinweis darauf sein, dass möglicherweise eine zum Ausschluss führende Handlung begangen wurde. Selbst wenn das Urteil nicht rechtskräftig ist, könnten ihm wichtige Fakten und mögliche Beweisquellen zu entnehmen sein, die anhand der bereits in der Asylakte erfassten Beweismittel untermauert werden könnten.

Es ist zu bedenken, dass die strafrechtliche Verurteilung aus unterschiedlichen Gründen, wie beispielsweise wegen Verfahrensmängeln, aufgrund neuer Beweise oder infolge einer anderslautenden Würdigung des

Beweismaterials vom Berufungsgericht aufgehoben werden könnte. Selbst in diesem Falle könnten dennoch schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die betreffende Person eine schwere (nichtpolitische) Straftat begangen hat, da die Feststellung der Schuld in Strafverfahren einen höheren Beweismaßstab – „ohne jeden vernünftigen Zweifel“ – erfordert.

- **Rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts**

Eine rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts betreffend eine schwere (nichtpolitische) Straftat bildet den Abschluss des Strafprozesses und könnte je nach ihrem Inhalt die Erwägung eines Ausschlusses auslösen. Sie könnte eindeutige Feststellungen zur Begehung einer zum Ausschluss führenden Handlung beinhalten, sofern nicht begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Fairness des Strafverfahrens bestehen, das der Entscheidung vorangegangen ist.

Für gewöhnlich sind die Bedingungen, unter denen Entscheidungen von Strafgerichten als rechtskräftig gelten, in den nationalen Rechtsvorschriften des Staates des Gerichtsstands festgelegt. Die Entscheidung kann entweder rechtskräftig werden, wenn in den Rechtsvorschriften keine Möglichkeiten vorgesehen sind, bei Gericht Rechtsmittel dagegen einzulegen, oder wenn die verurteilte Person keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat.

Das Urteil umfasst in der Regel eine Untersuchung der grundlegenden Elemente, die bei der Prüfung der Ausschlussstatbestände zu berücksichtigen sind. Dabei handelt es sich um die tatsächlichen Umstände der Strafsache und die individuelle Verantwortlichkeit der gerichtlich verurteilten Person, einschließlich der möglichen Gründe, die gegen eine individuelle Verantwortlichkeit sprechen sowie etwaiger mildernder oder erschwerender Umstände.

Auch wenn einer rechtskräftigen Entscheidung wichtige Fakten und Beweise zu entnehmen sind, die für die Beurteilung der Handlungen und der individuellen Verantwortlichkeit zugelassen wurden und für die Prüfung der Ausschlussstatbestände herangezogen werden können, sind die Entscheider dennoch verpflichtet, eine vollständige Beurteilung aller Fakten und relevanten Umstände vorzunehmen, bevor sie eine Entscheidung treffen.

Eine Ausschlussentscheidung kann unabhängig vom Abschluss des Strafverfahrens getroffen werden, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Person eine schwere (nichtpolitische) Straftat oder Handlungen begangen hat, die in den Geltungsbereich anderer relevanter Ausschlussstatbestände fallen. Führen die beiden Verfahren zu unterschiedlichen Ergebnissen, ist es unter Umständen erforderlich, die Ausschlussentscheidung zu überprüfen oder den Fall mit Blick auf einen möglichen Ausschluss erneut zu untersuchen.

b) Ergebnis des Strafverfahrens

Nicht alle strafrechtlichen Verurteilungen wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten führen zum Ausschluss vom internationalen Schutz, und unter Umständen kann eine Person vom internationalen Schutz ausgeschlossen werden, obwohl sie von einem Strafgericht freigesprochen wurde. Dies ist unter anderem von den folgenden Faktoren abhängig: den individuellen Umständen des Antragstellers (wenn es sich beispielsweise um einen Diplomaten handelt, der in den Ländern, in denen er akkreditiert ist, Immunität vor Strafverfolgung genießt), der Verlässlichkeit der Strafrechtsordnung und der Fairness des Strafprozesses (z. B. könnten das Strafverfahren und/oder die Entscheidung als solche Verfolgungshandlungen darstellen), den der Entscheidung des Gerichts zugrundeliegenden Beweismitteln (z. B. könnten gravierende Verfahrensfehler vorliegen: zuverlässige Berichte aus dem Herkunftsland über den Einsatz von Folter, um bestimmte Zeugen zu Aussagen zu zwingen, die später für die Strafverfolgung/Verurteilung des Antragstellers herangezogen werden) und dem Umfang der

Strafverfolgung, bei der möglicherweise nicht alle Handlungen berücksichtigt wurden, die im Zusammenhang mit dem Asylverfahren Ausschlussstatbestände darstellen könnten.



Hat jedoch ein Gericht festgestellt, dass einer Person die individuelle Verantwortlichkeit für eine Straftat zugeschrieben werden kann bzw. nicht zugeschrieben werden kann, kann die Prüfung der Ausschlussstatbestände mit Blick auf die individuelle Verantwortlichkeit für diese konkrete Straftat zu keinem anderen Ergebnis führen, sofern nicht die Zuverlässigkeit der Gerichtsentscheidung und/oder die Fairness des Verfahrens in Zweifel gezogen werden sollte (vgl. Kapitel II, [Abschnitt C.2.c – Land des Strafverfahrens](#)). Gleiches gilt grundsätzlich für die in der rechtskräftigen Entscheidung eines Strafgerichts festgestellten Fakten.

▪ **Strafrechtliche Verurteilung**

Es wird allgemein anerkannt, dass mit einer strafrechtlichen Verurteilung ein Richter oder eine Jury zum Abschluss eines Strafprozesses unter Einhaltung des erforderlichen strafrechtlichen Beweismaßstabs („ohne jeden vernünftigen Zweifel“) und nach Untersuchung des gesamten Beweismaterials feststellt, dass die angeklagte Person der Begehung einer Straftat schuldig ist.

Wurde der Antragsteller wegen der Begehung einer schweren (nichtpolitischen) Straftat verurteilt, sollten die Entscheider dennoch eine vollständige Beurteilung aller Umstände des Falles vornehmen. Dabei könnten sie sich unter Umständen auf die Ergebnisse der im Zuge des Strafverfahrens durchgeführten Ermittlung sowie auf richterliche Feststellungen, Erläuterungen und andere Hinweise in der rechtskräftigen Entscheidung des Strafgerichts stützen, sofern keine begründeten Zweifel an dessen Zuverlässigkeit und Fairness bestehen.

Unter Umständen ist es nach den verwaltungsrechtlichen Verfahrensvorschriften zulässig, auf das Urteil zu verweisen, wenn die Asylbehörde in der Begründung ihrer Ausschlussentscheidung darlegen kann, warum eine wichtige Tatsache berücksichtigt oder außer Acht gelassen wurde. Das besondere Merkmal des für das Asylverfahren maßgeblichen Verwaltungsverfahrens ist die Unabhängigkeit und „Freiheit“ der Asylbehörde, neben der Tatsache, dass der Antragsteller verurteilt wurde, alle für den Antrag auf internationalen Schutz relevanten Umstände zu berücksichtigen und dabei möglicherweise in ihrer Entscheidung über den Ausschluss des Antragstellers zu einem anderen Ergebnis zu gelangen.

Die Zuverlässigkeit und Fairness der strafrechtlichen Verurteilung sollte auf der Grundlage von Informationen über das Land des Gerichtsstandes und der individuellen Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.

▪ **Freispruch**

Mit einem Freispruch stellt ein Strafgericht fest, dass eine einer Straftat angeklagte Person für die ihr zur Last gelegten Handlungen nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Eine solche Feststellung kann in Abhängigkeit vom Strafrecht des Landes, in dem das Strafverfahren stattfindet, aus unterschiedlichen Gründen getroffen werden. Beispiele:

- Es wurde nicht bewiesen, dass die Handlung von der angeklagten Person begangen wurde, oder
- die fragliche Handlung weist nicht die konstitutiven Merkmale einer Straftat im Sinne einer Ausschlussklausel auf, oder
- es liegt ein Grund vor, der gegen die individuelle Verantwortlichkeit für die begangene Straftat spricht.³⁰

³⁰ [EASO-Praxisleitfäden: Ausschluss](#), Januar 2017, Abschnitt 6.2. „Individuelle Verantwortlichkeit“.

Grundsätzlich führen die betreffenden Straftaten im Falle eines Freispruchs aus stichhaltigen Gründen nicht zu einem Ausschluss. Dies gilt beispielsweise, wenn ein Freispruch erfolgt, weil die Handlung, derer die Person angeklagt war, nicht begangen wurde oder wenn die Person einer Straftat beschuldigt wurde, die strafrechtlich nicht relevant ist. In Abhängigkeit von den Umständen eines Falles ist es jedoch in der Praxis denkbar, dass eine Person ausgeschlossen wird, obwohl sie freigesprochen wurde. Dies ist beispielsweise möglich, wenn keine hinreichenden Beweise für eine Verurteilung unter Einhaltung des geltenden Beweismaßstabs (ohne jeden vernünftigen Zweifel) vorlagen, wenn einige der verfügbaren Beweise, welche die angeklagte Person belasten könnten, aufgrund eines Verfahrensmangels (z. B. weil keine vorherige Genehmigung eingeholt wurde) vor Gericht nicht zugelassen wurden oder wenn die Person von einem internationalen Strafgerichtshof vom Vorwurf der Begehung einer bestimmten Art von Straftat (z. B. Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) freigesprochen wurde und das fragliche Verhalten aufgrund der gegebenen Umstände ungeachtet dessen eine Straftat darstellt, die in den Geltungsbereich einer Ausschlussklausel fällt (z. B. vorsätzliche Tötung, Folter usw.).

Die Tatsache, dass ein Strafgericht nicht ohne jeden vernünftigen Zweifel feststellen konnte, dass die angeklagte Person die Straftat begangen hat, bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Person nicht vom internationalen Schutz ausgeschlossen werden kann, wenn „schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“, dass sie die Straftat begangen hat.

Bestimmte Beweismittel, die nach den für das Strafverfahren geltenden Standards (die angesichts der schwerwiegenden Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung sehr streng sind) für unzulässig befunden wurden, können für die Prüfung der Ausschlussstatbestände dennoch relevant sein. Dies gilt beispielsweise für von der angeklagten Person vor ihrer ordnungsgemäßen Belehrung über ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren getätigte Aussagen, für Beweisstücke, die als für das Strafverfahren unerheblich zurückgewiesen wurden oder für Dokumente, die zu einem sehr späten Zeitpunkt des Verfahrens vorgelegt wurden, zu dem die Würdigung des Sachverhalts bereits als abgeschlossen galt.

- **Anordnung der Unterbringung in einer psychiatrischen oder ähnlichen Einrichtung**

In manchen Fällen entscheidet das Gericht möglicherweise, die Unterbringung der Person, die eine Straftat begangen hat, in einer psychiatrischen oder ähnlichen Einrichtung anzuordnen, weil sie nicht in der Lage ist, die Folgen ihres Verhaltens zu verstehen, oder nur eingeschränkte Kontrolle über ihre Handlungen hatte. Dies könnte auch eine Beurteilung der Frage einschließen (oder für eine solche Beurteilung relevant sein), ob die betreffende Person eine Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaates darstellt, in dem sie sich aufhält.

Da die Feststellung, dass die Person für schuldig befunden und infolgedessen von einem Strafgericht verurteilt wurde, unabhängig von dem tatsächlichen Urteil des Strafgerichts zu betrachten ist, können in diesen Fällen mögliche Ausschlussstatbestände in Erwägung gezogen werden.

c) Land des Strafverfahrens

Die im Land des Strafverfahrens geltenden einschlägigen Vorschriften und ihre Anwendung in der Praxis sind ausschlaggebend dafür, in welchem Maße das Strafverfahren bzw. sein Ergebnis bei der Prüfung der Ausschlussstatbestände berücksichtigt werden kann. Inwieweit die Strafverfolgungsbehörden des Asyllandes für gemeine Straftaten zuständig sind, die weder im Hoheitsgebiet dieses Landes noch mutmaßlich durch einen (oder mehrere) seiner Staatsangehörigen oder gegen einen seiner Staatsangehörigen begangen wurden, ist von den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten abhängig. Ein möglicher Ausschluss vom internationalen Schutz muss unabhängig von einer solchen Zuständigkeit geprüft werden. Vgl. auch [Anhang B, Abschnitt „Weltrechtsgrundsatz“](#).

- **Im Herkunftsland**

Wenn während der Prüfung des Antrags im Herkunftsland ein Strafverfahren läuft oder ein Strafurteil ergeht (Verurteilung oder Freispruch), sollten die Entscheider die Verfahrensschritte und die im Zuge des Strafverfahrens ergriffenen Maßnahmen sowie das Verhältnis zum Antrag auf internationalen Schutz oder zu den Gründen, aus denen der betreffenden Person internationaler Schutz gewährt wurde (wenn ein Verfahren zur Aberkennung eingeleitet wurde), sorgfältig prüfen.

Es ist denkbar, dass das Strafverfahren oder das ergangene Urteil als solche Verfolgungshandlungen darstellen, wenn sie durch die Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe motiviert waren (wenn sie das Ergebnis gesetzlicher, administrativer, polizeilicher und/oder justizieller Maßnahmen waren, die als solche diskriminierend waren oder in diskriminierender Weise angewandt wurden, wenn ihnen eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung vorausgegangen ist oder wenn den betreffenden Personen gerichtlicher Rechtsschutz verweigert wurde und dies eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung nach sich gezogen hat).

Selbst wenn sie keine beabsichtigten Verfolgungshandlungen darstellen, basieren die Strafverfolgung/das Strafurteil möglicherweise auf unrechtmäßig – d. h. mit illegalen Methoden oder Mitteln, die Verletzungen grundlegender Menschenrechte sowie Verstöße gegen Grundsätze und Verfahrensgarantien darstellen – erhobenen Beweismitteln (z. B. unter Folter abgegebenen Zeugenaussagen, gefälschten Dokumenten, der Verweigerung von Rechtsbeistand und der Möglichkeit, Beweismittel zur Verteidigung vorzulegen, geheimen Verfahren usw.). Auch im breiteren Kontext der Strafverfolgung kann die Gefahr einer Verfolgung bestehen, z. B. wenn die Person in Haft (oder Untersuchungshaft) Opfer von Folter oder anderen Formen der Misshandlung würde.

Es könnten ernsthafte Zweifel an der Zuverlässigkeit und Fairness des Verfahrens bestehen, wenn beispielsweise Grund zu der Annahme besteht, dass es unter Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzlichkeit durchgeführt wurde, bei der Feststellung der Schuld nicht dem Beweismaßstab entsprochen wurde, dass kein vernünftiger Zweifel bestehen darf, oder wenn die betreffende Person ausgehend von einer Schuldvermutung ihre Unschuld beweisen musste. Darüber hinaus ist ein Strafverfahren mit Blick auf die Prüfung von Asylanträgen nicht zuverlässig, wenn es anderen grundlegenden Anforderungen an ein faires Verfahren nicht entspricht (vgl. [Anhang B, Abschnitt „Recht auf ein faires Verfahren“](#)). Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass auf der Grundlage der in der Akte verfügbaren Beweise auch dann ein möglicher Ausschluss in Betracht gezogen werden kann, wenn der Antragsteller von den Behörden seines Herkunftslandes freigesprochen wurde, sofern begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit und Fairness des Verfahrens bestehen (z. B. wenn erhebliche Mängel im Strafverfahren festzustellen sind, die das Ergebnis des Strafprozesses offensichtlich zugunsten der angeklagten Person beeinflusst haben).

Die Tatsache, dass das Herkunftsland von dem EU+-Staat auf seiner Liste der sicheren Drittstaaten geführt wird, sollte bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Strafjustizsystems³¹ dieses Landes berücksichtigt werden. Die Entscheider sollten diesen Aspekt vor dem Hintergrund aller individuellen Umstände des Falles und der verfügbaren Informationen über das Herkunftsland sorgfältig beurteilen.

Um die Zuverlässigkeit und Fairness von Strafverfahren und Urteilen festzustellen, die im Herkunftsland durchgeführt wurden bzw. ergangen sind, sollten die Entscheider genaue und aktuelle Informationen unter anderem über die Rechtsstaatlichkeit, die Funktionsweise des Justizsystems, die Gewährleistung bzw. das Fehlen der Unabhängigkeit der Justiz, das Strafrecht und das Strafprozessrecht sowie deren Anwendung im

³¹ Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe c VRL besagt: „Ein Drittstaat kann nur dann als sicherer Drittstaat für die Zwecke des Absatzes 1 betrachtet werden, wenn er ... c) die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert hat und die darin enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der Normen über wirksame Rechtsbehelfe, einhält.“

maßgeblichen Zeitraum heranziehen, die von unterschiedlichen Quellen, wie etwa anderen EU+-Staaten, den Vereinten Nationen, dem Europarat, dem EASO, dem UNHCR und anderen einschlägigen (internationalen) Organisationen/Quellen bereitgestellt werden.

Die Informationen über den Antrag auf internationalen Schutz sowie über den internationalen Schutzstatus sind vertraulich und sollten gegenüber den Behörden des Herkunftslandes nicht offengelegt werden. Dies gilt auch, wenn diese beispielsweise im Zusammenhang mit Auslieferungsverfahren von anderen Behörden des Asyllandes als der für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Behörde kontaktiert werden.

- **In einem Drittstaat (Nicht-EU+-Staat)**

Auf ihrem Weg in das Aufnahmeland durchqueren Antragsteller oftmals Drittstaaten, in denen sie sich mitunter für einen gewissen Zeitraum aufhalten. Informationen über Strafverfahren oder Strafurteile in diesen Transitländern können von der betreffenden Person oder von anderen Antragstellern bzw. Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz vorgelegt werden. Möglicherweise werden sie auch im Zusammenhang mit einem Auslieferungssuchen oder durch eine Meldung in internationalen strafrechtlichen Datenbanken bekannt. Erhalten die Entscheider Kenntnis von solchen Informationen, sollten sie diese sorgfältig beurteilen und dabei einem ähnlichen wie dem oben beschriebenen Ansatz folgen.

Dieselbe Sorgfalt sollten sie auch walten lassen, wenn sie beschließen, sich über die auf nationaler Ebene verfügbaren Kanäle (z. B. Polizei, Justizministerium, Innenministerium, Außenministerium) an die Behörden eines Drittstaates zu wenden, um zusätzliche Informationen über das Strafverfahren einzuholen. Gegenüber den Behörden des Drittstaates sollten keine Informationen über den Antrag auf internationalen Schutz oder den internationalen Schutzstatus im Asylland offengelegt werden, da sie möglicherweise mittelbar den Behörden des Herkunftslandes bekannt werden könnten.

- **In einem anderen EU+-Staat**

In allen EU+-Staaten gelten für die Funktionsweise der Strafjustizsysteme dieselben Standards, die den einschlägigen internationalen Verpflichtungen entsprechen. Daher folgen die Mitgliedstaaten auf EU-Ebene dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und bemühen sich in mehreren Bereichen um die Angleichung ihrer strafrechtlichen Vorschriften.³²

Vor diesem Hintergrund sind Informationen über Strafverfahren in anderen EU+-Staaten zuverlässig und möglicherweise im Rahmen der engen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügbar. Die Entscheider sollten den internen Vorgaben folgen und/oder ihre Vorgesetzten konsultieren, um in Erfahrung zu bringen, welche Möglichkeiten sie haben, um weitere Informationen über Strafverfahren/Verurteilungen in anderen EU+-Staaten einzuholen. Beispielsweise könnten sie ein Informationssuchen nach Artikel 34 der Verordnung Nr. 604/2013³³ stellen oder offizielle Kanäle/nationale Kontaktstellen der Polizei, des Justizministeriums oder der Innenbehörden nutzen, um sachdienliche Informationen über den Stand des Strafverfahrens und/oder Hinweise auf dessen Abschluss zu erhalten. Vgl. auch den Abschnitt über den Europäischen Haftbefehl in Kapitel II.

- **Im Asylland**

³² Weitere Informationen über die wesentlichen Rechtsakte, die für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Agenturen und andere einschlägige Stellen sind der Website des Europäischen Parlaments zur [Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen](#) (April 2021) zu entnehmen.

³³ [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).

Wenn im Asylverfahren ein Strafverfahren läuft oder ein Strafurteil ergangen ist und die Entscheider einen möglichen Ausschluss vom internationalen Schutz prüfen, sollten sie nach Möglichkeit unter Einhaltung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften die sachdienlichen Dokumente in der Strafsache konsultieren bzw. den Zugang zu diesen Dokumenten beantragen. In Abhängigkeit vom Stand des Strafverfahrens und gegebenenfalls auf der Grundlage der internen Leitlinien kann die Asylbehörde beschließen, ihre Entscheidung über den Ausschluss aufzuschieben, bis das Strafgericht ein (rechtskräftiges) Urteil darüber erlassen hat, ob der Antragsteller/die Person mit Anspruch auf internationalen Schutz der Begehung einer Straftat schuldig ist oder nicht. Bringt der Antragsteller während der Prüfung der Ausschlussstatbestände das Strafverfahren betreffende Bedenken oder Informationen vor, sollte er angehalten werden, diese den für die strafrechtliche Ermittlung zuständigen Behörden vorzulegen, da sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Entscheider im Asylverfahren fallen.

d) Personen, gegen die Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen internationalen Strafgerichten geführt werden

Die wichtigsten internationalen Strafgerichte wurden von den Vereinten Nationen errichtet, um Einzelpersonen wegen schwerer Verstöße gegen das Völkerstrafrecht oder das humanitäre Völkerrecht, wie beispielsweise Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, strafrechtlich zu verfolgen und vor Gericht zu stellen. Im Folgenden werden die wichtigsten internationalen Strafgerichte beschrieben.

Internationaler Strafgerichtshof

Der IStGH „führt Ermittlungen und, sofern gerechtfertigt, Gerichtsverfahren gegen Einzelpersonen durch, denen Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen der Aggression zur Last gelegt werden ... Als Gericht letzter Instanz soll er die nationalen Gerichte nicht ersetzen, sondern ergänzen. Der IStGH unterliegt einem völkerrechtlichen Vertrag – dem Römischen Statut – und ist der weltweit erste ständige internationale Strafgerichtshof.“³⁴

Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) befasste sich mit Kriegsverbrechen, die während der Balkankonflikte der 1990er Jahre begangen wurden. Er war von 1993 bis 2017 tätig.³⁵

Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda

Hinweis

Der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (IRMCT) wurde im Jahr 2010 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen errichtet, um die Tätigkeiten des IStGHJ und des IStGHR zum

³⁴ IStGH, „[About the Court](#)“. Weitere Informationen über das Mandat und die Verfahren des IStGH, die verhandelten Strafsachen und die Entscheidungen sind der Website des [Internationalen Strafgerichtshofs](#) zu entnehmen.

³⁵ Weitere Informationen über das Mandat und die Verfahren des IStGHJ, die verhandelten Strafsachen und die Entscheidungen sind der Website der [Vereinten Nationen zum Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien](#) zu entnehmen.

Abschluss zu bringen. Im Einklang mit seinem Mandat übernahm der Mechanismus die Zuständigkeit für eine Reihe von Aufgaben, wie beispielsweise die Fahndung nach noch flüchtigen Personen und deren Strafverfolgung, Berufungs- und Wiederaufnahmeverfahren, Neuverhandlungen, die Aufsicht über die Strafvollstreckung, die Unterstützung der nationalen Gerichte sowie die Erhaltung und Verwaltung der Archive. Weitere Informationen sind der [Website der Vereinten Nationen zum Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe](#) zu entnehmen.

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR) wurde errichtet, „um Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas und seiner Nachbarstaaten zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen. Das letzte Urteil des Gerichtshofs erging am 20. Dezember 2012.“³⁶

Darüber hinaus wurden weitere internationale oder „hybride“ Gerichte errichtet, die entweder innerhalb einer nationalen Rechtsordnung oder auf der Grundlage eines Abkommens zwischen einer nationalen Regierung und den Vereinten Nationen tätig sind bzw. waren und die Aufgabe haben bzw. hatten, Gerichtsverfahren gegen Einzelpersonen wegen völkerrechtlicher Verbrechen durchzuführen, wobei der Schwerpunkt jeweils auf bestimmten, von Konflikten und Unruhen geprägten Zeiträumen liegt bzw. lag, in denen es zu schweren Menschenrechtsverletzungen kam. So wurde beispielsweise im Jahr 2002 der [Sondergerichtshof für Sierra Leone](#) errichtet, um gegen schwere Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung und die Friedenstruppen der Vereinten Nationen vorzugehen, die während des Bürgerkrieges zwischen 1991 und 2002 begangen wurden. Im Jahr 2009 wurde der [Sondergerichtshof für Libanon](#) errichtet, der als erstes internationales Gericht für das Verbrechen des Terrorismus in Friedenszeiten zuständig ist. Die [Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas](#) wurden 2003 als Sondergericht für Kambodscha errichtet, das die Aufgabe hat, hochrangige Führungspersonen des Demokratischen Kampuchea sowie Personen, die mutmaßlich in besonderem Maße für schwere Verstöße gegen nationales Recht und das Völkerrecht verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen.

Es ist denkbar, dass Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz möglicherweise in der Vergangenheit mit diesen Strafgerichten zu tun hatten, oder dass Verfahren gegen sie anhängig sind – in der Asylpraxis ist dies jedoch eher selten der Fall.

▪ **Angeklagte Personen**

Im Falle einer Anklageerhebung durch ein internationales Strafgericht gilt das in Artikel 1 Abschnitt F der Flüchtlingskonvention vorgegebene Erfordernis, dass „aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist“, grundsätzlich als erfüllt. In diesem Falle geht die Beweislast auf den Antragsteller über und es liegt an ihm, die vermutete Anwendbarkeit des Ausschlusses zu widerlegen.³⁷ Wird die betreffende Person nach der Prüfung der die erhobenen Vorwürfe stützenden Beweismittel aus materiellen (nicht aus verfahrensrechtlichen) Gründen freigesprochen, kann die Anklage nicht länger herangezogen werden, um festzustellen, dass „schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen“, dass die Person die ihr zur Last gelegten Straftaten begangen hat.³⁸

▪ **Freigesprochene Personen**

³⁶ IStGHR, „[The ICTR in Brief](#)“. Weitere Informationen über das Mandat und die Verfahren des IStGHR, die verhandelten Strafsachen und die Entscheidungen sind der Website der [Vereinten Nationen zum Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda](#) zu entnehmen.

³⁷ UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), HCR/GIP/03/05, Rn. 34, S. 9 und 10.

³⁸ Vgl. UNHCR und IStGHJ, [Note on Expert Meeting on Complementarities between International Refugee Law, International Criminal Law and International Human Rights Law](#), Arusha, Tansania, Juli 2011, Rn. 41, S. 7.

Die Folgen eines Freispruchs durch ein internationales Strafgericht unterscheiden sich kaum von einer ähnlichen Entscheidung eines nationalen Strafgerichts, die unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Standards bezüglich des Rechts auf ein faires Verfahren erlassen wurde. Jedoch ist zu bedenken, dass internationalen Gerichten umfassendere und weitreichendere Ressourcen zur Verfügung stehen, da sie sich in ihrer Tätigkeit speziell auf besonders schwere Straftaten, die von der internationalen Gemeinschaft verurteilt werden, und bestimmte Länder konzentrieren.

Da im Asylverfahren ein niedrigerer Beweismaßstab angelegt wird (die Beweise müssen nicht ausreichen, um die Schuld „ohne jeden vernünftigen Zweifel“ festzustellen, sondern nur, um festzustellen, dass „schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen“), können auch Straftaten, von denen eine Person freigesprochen wurde, einen Ausschluss rechtfertigen. Möglich ist auch ein Ausschluss wegen Straftaten, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Anklage waren (sondern im Zuge der Prüfung der Ausschlussstatbestände oder im Rahmen eines nationalen Strafverfahrens ermittelt wurden). Ein Ausschluss könnte auch aufgrund der Tatsache erfolgen, dass das strafrechtlich relevante Verhalten rechtlich unterschiedlich eingeordnet wird (z. B. ist es denkbar, dass die konstitutiven Elemente von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord oder Kriegsverbrechen nicht gegeben sind, aber dennoch schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine schwere (nichtpolitische) Straftat begangen hat, wie beispielsweise vorsätzliche Tötung, Folter oder Vergewaltigung). Darüber hinaus ist es möglich, dass der Freispruch aus verfahrensrechtlichen, technischen oder anderen Gründen erfolgte.³⁹

■ Zeugen

Die Tatsache, dass eine Person von einem internationalen Strafgericht als Zeuge zugelassen wurde, schließt ihre mögliche Beteiligung an der Begehung schwerer (nichtpolitischer) Straftaten nicht aus. Zwar trifft es zu, dass die Anklagebehörde prüft, ob die im Strafverfahren anzuhörenden Zeugen zuverlässig sind⁴⁰, jedoch ist die Fähigkeit, eine zuverlässige Zeugenaussage abzugeben, nicht mit dem tatsächlichen Verhalten einer Person gleichzusetzen. Es gibt „Tatsachenzugehen“, welche die Geschehnisse kennen und bezeugen (dabei kann es sich um Zeugen handeln, die durch die Straftat Schaden erlitten haben und bezeugen, was ihnen geschehen ist), und „Insider“, die eine unmittelbare Verbindung zu der angeklagten Person haben. Diese Zeugen können von der Anklagebehörde, der Verteidigung, den gesetzlichen Vertretern der Opfer oder den Richtern selbst aufgerufen oder vernommen werden.⁴¹ In der Praxis ist es möglich, dass Personen, die in gewisser Weise an der Begehung schwerer Straftaten beteiligt gewesen sein könnten und gegen die in Drittländern strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt werden, vor internationalen Strafgerichten als Zeugen zugelassen werden, selbst wenn sie sich in Haft befinden.⁴²

e) Auslieferungsverfahren und andere Formen der Zusammenarbeit in Strafsachen

Auslieferungsverfahren und andere Formen der Zusammenarbeit in Strafsachen können sachdienliche Informationen über Tatsachen und Umstände bezüglich laufender Strafverfahren oder rechtskräftiger

³⁹ Weitere Informationen finden sich in EASO, [Ausschluss: Artikel 12 und 17 Anerkennungsrichtlinie - Zweite Ausgabe](#), 2. Ausgabe, 2020, S. 56 und 57.

⁴⁰ Regulation 36, [Regulations of the Office of the Prosecutor](#), in Kraft getreten am 23. April 2009: „Auswahl der zu vernehmenden Personen – 1. Bei der Auswahl der im Zusammenhang mit einer Ermittlung zu vernehmenden Personen prüft die Behörde unter anderem **die Zuverlässigkeit** der Person, wobei sie deren Sicherheit und Wohlergehen, einschließlich aller

für die Gefahr einer erneuten Traumatisierung relevanten Aspekte, angemessen berücksichtigt.“

⁴¹ Weitere Informationen über Zeugen in Verfahren des IstGH sind dessen Website „[Trying individuals for genocide, war crimes, crimes against humanity, and aggression](#)“ zu entnehmen.

⁴² Joris van Wijk, „[When International Justice Collides with Principles of International Protection; assessing the consequences of ICC Witnesses seeking asylum, defendants being acquitted and convicted being released](#)“, in *Leiden Journal of International law*, Bd. 26, Nr. 01, 2013.

strafrechtlicher Verurteilungen hervorbringen, die eine bestimmte Person betreffen, die im Asyl und internationalen Schutz beantragt oder Anspruch auf internationalen Schutz hat. Der Zugang der Entscheider zu den einschlägigen Datenbanken und Informationen über Auslieferungsverfahren und andere Formen der Zusammenarbeit ist von den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten abhängig.

■ **Europäischer Haftbefehl**

Der Europäische Haftbefehl (EuHb) ist ein vereinfachtes grenzüberschreitendes justizielles Verfahren für die Übergabe zur Strafverfolgung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung. Dieses Verfahren ist seit dem 1. Januar 2004 in allen Mitgliedstaaten anwendbar und hat die langwierigen Auslieferungsverfahren ersetzt, die bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den EU-Mitgliedstaaten üblich waren.⁴³ Ein EuHb für die Zwecke der Strafverfolgung kann von einer nationalen Justizbehörde erlassen werden, wenn die Straftat, wegen der die Person strafrechtlich verfolgt wird, mit einer Haftstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht ist. Ein EuHb für die Zwecke der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung kann erlassen werden, wenn die gesuchte Person zu einer Haftstrafe von mindestens vier Monaten verurteilt wurde.

Der EuHb kann eine wertvolle Quelle für sachdienliche und zuverlässige Informationen über (mögliche) Straftaten eines Asylbewerbers oder einer Person mit Anspruch auf internationalen Schutz und somit hilfreich für die Ermittlung und/oder Untersuchung möglicher Ausschlussstatbestände sein. Dem EuHb sind die folgenden Informationen zu entnehmen:⁴⁴

- die Identität und die Staatsangehörigkeit der gesuchten Person;
- Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie Email-Adresse der ausstellenden Justizbehörde;
- die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt;
- die Art und rechtliche Würdigung der Straftat;
- die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Art der Tatbeteiligung der gesuchten Person;
- im Fall eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe oder der für die betreffende Straftat im Ausstellungsmitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebene Strafrahmen;
- soweit möglich, die anderen Folgen der Straftat.

■ **Auslieferungsverfahren**

Auslieferungsverfahren zwischen zwei Staaten erfolgen in der Regel nach Maßgabe internationaler Verträge, denen beide Staaten als Vertragsparteien beigetreten sind, im Rahmen bilateraler Abkommen oder aber auf der Grundlage von in Erwartung einer künftigen Gegenseitigkeit geschlossenen Ad-hoc-Auslieferungsvereinbarungen. Personen, gegen die Auslieferungsverfahren durchgeführt werden, werden

⁴³ Vgl. [Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002](#) über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten. Weitere Informationen über den Hintergrund des EuHb, seine Funktionsweise, die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die Verfahrensrechte, statistische Daten und die Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl sowie weitere einschlägige Dokumente finden sich auf der Website der Europäischen Kommission „[European Arrest Warrant – Background](#)“.

⁴⁴ Artikel 8 des [Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002](#) über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

entweder wegen einer Straftat strafrechtlich verfolgt oder aber zur Verbüßung einer Strafe im ersuchenden Staat gesucht.

Hinweis

Mitunter stellen Staaten aus politischen Gründen Auslieferungsersuchen gegen Oppositionelle. Daher ist Vorsicht geboten, wenn Informationen aus solchen Verfahren bei der Prüfung von Asylanträgen oder einer möglichen Aberkennung berücksichtigt werden.

In Abhängigkeit von den geltenden Verträgen/Vereinbarungen sowie den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten kann eine Auslieferung nur erfolgen, wenn das Auslieferungsersuchen bestimmten Mindestanforderungen entspricht. Hierzu zählen:

- ein Mindeststrafmaß, mit dem die Straftat bedroht ist oder das vom Strafgericht im ersuchenden Staat verhängt wurde;
- beidseitige Strafbewehrung der Tat (die Handlung gilt sowohl im ersuchenden als auch im ersuchten Staat als Straftat);
- die Verfahren im ersuchenden Staat entsprechen den international anerkannten Erfordernissen eines fairen Verfahrens (vgl. [Anhang B – Einschlägige Begriffe des Strafrechts und des Strafprozessrechts](#));
- für die betroffene Person besteht nach ihrer Auslieferung an den ersuchenden Staat keine unmittelbare/mittelbare Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens – auch nicht infolge einer anschließenden Rückführung in/Übergabe an ein anderes Land (z. B. Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder Todesstrafe);
- bei der Straftat, die Gegenstand des Ersuchens ist, handelt es sich nicht um eine politische Straftat (in manchen Auslieferungsabkommen/-verträgen wird festgelegt, welche Arten von Straftaten unter keinen Umständen als politisch angesehen werden können; hierzu zählen beispielsweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und terroristische Straftaten).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in Auslieferungsverträgen/-abkommen aufgeführten Straftaten nicht automatisch als schwer gelten können und eine eingehende Prüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Verglichen mit der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen des EuHb sind Auslieferungsverfahren langwieriger, weil sie mit mehr Formalitäten verbunden sind und unter anderem eine eingehende Prüfung der Straftat, wegen der das Auslieferungsersuchen gestellt wurde, und der Art und Weise erfordern, in der im ersuchenden Staat Strafverfahren durchgeführt werden. Darüber hinaus muss in fast jedem Fall die beidseitige Strafbewehrung geprüft werden.

Ähnlich wie beim EuHb enthält die Auslieferungsakte in der Regel Informationen über die Straftat und das individuelle Verhalten der gesuchten Person, jedoch hat die Asylbehörde möglicherweise aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften nur eingeschränkten Zugang zu diesen Angaben. Ein anhängiges Asylverfahren hat zur Folge, dass eine Auslieferung der gesuchten Person in ihr Herkunftsland nur erfolgen darf, wenn der ersuchte Staat seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung nachkommt. Das bedeutet, dass festgestellt werden muss, ob eine Person Anspruch auf internationalen Schutz hat, bevor darüber entschieden werden kann, ob eine Übergabe der Person an das ersuchende Land mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung vereinbar wäre. Stellt das Herkunftsland ein Auslieferungsersuchen für eine Person, die bereits als Flüchtling anerkannt wurde, genießt die gesuchte Person Schutz vor Zurückweisung (in Form einer Auslieferung), sofern nicht festgestellt wird, dass Gründe für die Aberkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft vorliegen. Dies könnte der Fall sein, wenn Ausschlussstatbestände gegeben sind oder eine Neubewertung des Falles vorgenommen wird, die zu dem Ergebnis führt, dass die Person ursprünglich keine Furcht vor Verfolgung hatte. Vgl. auch Kapitel II,

Abschnitt B.4 – Schwere Straftaten und Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit des Mitgliedstaates.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, eine Person an ein Drittland auszuliefern oder ihre Auslieferung abzulehnen, nicht zwangsläufig ausschlaggebend für die Entscheidung über den Ausschluss dieser Person vom internationalen Schutz oder die Aberkennung dieses Schutzes ist. Auch in diesen Fällen kann ein Ausschluss erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass der Person individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung einer schweren nichtpolitischen Straftat zugeschrieben werden kann.

Interpol-Rotecken⁴⁵

Eine Interpol-Rotecke („Red Notice“) ist ein an Strafverfolgungsbehörden weltweit gerichtetes Ersuchen, eine Person ausfindig zu machen und vorläufig festzunehmen, für die eine Auslieferung, eine Übergabe⁴⁶ oder ähnliche rechtliche Maßnahmen anhängig sind. Eine Rotecke ist **weder ein internationaler Haftbefehl** noch ein Auslieferungsersuchen; das bedeutet, dass eine Person nicht alleine auf der Grundlage einer Rotecke ausgeliefert oder übergeben werden kann.

Rotecken werden für flüchtige Personen herausgegeben, die entweder zum Zwecke der Strafverfolgung oder zur Verbüßung einer Strafe gesucht werden. Ihrer Ausstellung geht ein justizielles Verfahren im ersuchenden Land voraus. Dabei handelt es sich nicht immer um das Herkunftsland der betreffenden Person, sondern unter Umständen um das Land, in dem die Straftat begangen wurde, oder das Land, dessen Staatsangehörige Opfer der Straftat waren.

Wird eine Person zum Zwecke der Strafverfolgung gesucht, wurde sie noch nicht verurteilt und sollte als unschuldig gelten, bis ihre Schuld bewiesen wurde. Eine Person, die zur Verbüßung einer Strafe gesucht wird, wurde im ersuchenden Land von einem Gericht für schuldig befunden.

Rotecken enthalten **im Wesentlichen zwei Arten von Informationen:**

- Informationen zur Identifizierung der gesuchten Person, wie beispielsweise Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Haar- und Augenfarbe sowie gegebenenfalls Fotografien und Fingerabdrücke.
- Informationen über die Straftat, wegen der die Person gesucht wird; oftmals handelt es sich dabei um vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung, Kindesmissbrauch oder bewaffneten Raubüberfall.

Rotecken werden von Interpol auf Antrag eines Mitgliedslandes veröffentlicht und müssen den von Interpol vorgegebenen Regeln entsprechen. Nach Artikel 3 der Interpol-Statuten **dürfen internationale Fahndungsausschreibungen keine Angelegenheiten politischen, militärischen, religiösen oder „rassischen“ Charakters betreffen.**

Andere Fahndungsausschreibungen können beispielsweise herausgegeben werden, um weitergehende Informationen über die Identität, den Aufenthaltsort oder die Aktivitäten einer Person im Zusammenhang mit einer Straftat einzuholen, auf die kriminellen Aktivitäten einer Person aufmerksam zu machen, von der möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, oder Informationen über die Modi Operandi von Straftätern sowie die von ihnen verwendeten Gegenstände, Vorrichtungen und Verdeckungsmethoden weiterzugeben.

⁴⁵ Amtliche Informationen finden sich auf der Interpol-Website unter „[About Notices](#)“.

⁴⁶ Mit Interpol-Rotecken kann beispielsweise um die Festnahme einer Person im Zusammenhang mit Verfahren zur Vollstreckung eines EuHb ersucht werden.

Die Entscheider sollten die Informationen aus Interpol-Akten vor dem Hintergrund aller relevanten Umstände des Falles beurteilen. Es ist zu beachten, dass die über das Interpol-System (z. B. im Zusammenhang mit einer Rotecke) verbreiteten Informationen aus dem Land stammen, das die Ausstellung der Rotecke beantragt hat oder die Informationen in die Online-Datenbanken von Interpol eingegeben hat, auf die die übrigen Mitgliedsländer der Organisation zugreifen können. Das ist wichtig, weil sich die Entscheider der Tatsache bewusst sein müssen, dass **die der Rotecke beigefügten Informationen, wie etwa ein Haftbefehl oder die Beschreibung der einer Person zur Last gelegten Straftat, nicht von Interpol erstellt oder auf ihre Korrektheit geprüft wurden**, sondern von der Organisation des betreffenden Landes – bei dem es sich oftmals um das Herkunftsland der gesuchten Person handelt – übermittelt wurden. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass manche Länder von der von Interpol angebotenen Möglichkeit der „Durchgaben“ für gesuchte Personen Gebrauch machen. Diese haben einen ähnlichen Umfang und dienen ähnlichen Zwecken wie Rotecken, können jedoch von den Mitgliedsländern direkt in die Interpol-Datenbanken eingegeben werden, ohne dass die Organisation dies im Vorfeld genehmigen muss.

Link zu Kapitel II, Abschnitt A.2.2 [Besondere Umstände](#)

Anhang A. Liste der besonderen Umstände, die im Rahmen der individuellen Prüfung der Schwere einer Straftat berücksichtigt werden können (nicht abschließend)

Nachstehend sind Umstände aufgeführt, die bei der Prüfung der Frage, ob eine Straftat als hinreichend schwer erachtet werden kann, um Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b bzw. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL anzuwenden, berücksichtigt werden können. Diese Umstände sollten gemeinsam mit den Kriterien geprüft werden, die der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Ahmed* angeführt hat (vgl. Kapitel II, Abschnitt [A.2.b – Welches sind die Voraussetzungen für eine schwere Straftat?](#)).

Diese Liste dient lediglich als Orientierungshilfe und ist nicht erschöpfend. Sie wurde auf der Grundlage des nationalen Strafrechts und der Gepflogenheiten der EU+-Staaten erstellt.

Die in der Liste aufgeführten Elemente, die das individuelle Profil des Antragstellers und die Motive für die Straftat betreffen (gekennzeichnet mit *), sollten für die Prüfung der hinreichenden Schwere der Straftat herangezogen werden. Einige von ihnen könnten aber auch für die Beurteilung der individuellen Verantwortlichkeit, insbesondere der subjektiven Tatbestandsmerkmale (Wissen und Absicht) relevant sein. So ist es beispielsweise denkbar, dass ein Element unter bestimmten Umständen gegen die individuelle Verantwortlichkeit spricht. Ist dies nicht der Fall, kann es dennoch für die Beurteilung der Schwere der Straftat herangezogen werden. Ein unfreiwilliger Rauschzustand spräche beispielsweise gegen die individuelle Verantwortlichkeit, jedoch sollte die Tatsache, dass der Täter die Straftat unter Drogeneinfluss begangen hat, bei der Beurteilung der Schwere der Straftat berücksichtigt werden.

Die Tatbegehung betreffende Faktoren

- **Bei der Begehung der Straftat eingesetzte Methoden** (z. B. Gewalt, Waffen)
- **Beweggründe für die Begehung der Straftat*** (z. B. Hasskriminalität)
- **Vorsätzlichkeit der Straftat*** (z. B., ob die Straftat „im Affekt“ begangen wurde oder geplant war)
- **Häufigkeit und Ausmaß der strafrechtlich relevanten Handlung**
- **Verhalten des/der Straftäter(s) nach der Begehung der Straftat*** (z. B. Versuch, Beweise zu verschleiern, Zusammenarbeit mit der Polizei)
- **Zahl der Straftäter** (z. B., ob die Handlung gemeinsam mit anderen Personen begangen wurde)
- **Einträglichkeit der Straftat** (z. B., ob mit der Straftat ein hoher Gewinn erzielt wurde)
- **Zeitpunkt der Straftat** (z. B., ob der Täter auf Bewährung/Kautions auf freiem Fuß war, ob die Straftat nachts begangen wurde)
- **Ort der Straftat** (z. B., ob die Straftat in der Wohnung des Opfers, in einem Gotteshaus oder am Ort einer politischen Versammlung begangen wurde)
- **Begehung der Straftat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss*** (wenn diese Elemente nicht ausreichen, um die individuelle Verantwortlichkeit auszuschließen)

- **Kein angemessenes Verhältnis zwischen den verursachten Schäden und den für das Erreichen des vorgeblichen Ziels erforderlichen Mitteln*** (z. B. willkürliche und grundlose Gewalt oder Sachbeschädigung)
- **Zusätzliche Entwürdigung und Erniedrigung des/der Opfer(s)** (z. B. Aufnahme von Fotos im Zusammenhang mit sexuellen Straftaten, Beleidigungen)

Das/die Opfer (bzw. deren Profil) betreffende Faktoren

- **Zahl der Opfer**
- **Alter des/der Opfer(s)** (z. B. Minderjährige, ältere Menschen)
- **Schutzbedürftigkeit des/der Opfer(s)** (z. B. geistige Behinderung)
- **Offizielle Position des/der Opfer(s)** (z. B. Angehörige der Polizeikräfte, Ärzte)
- **Besondere Beziehung zum Antragsteller** (z. B. Familienangehörige, Fürsorge- oder Abhängigkeitsverhältnis, Macht- oder Vertrauensmissbrauch)

Den Antragsteller (bzw. dessen Profil) betreffende Faktoren

- **Alter und Gesundheitszustand*** (z. B., wenn diese Elemente nicht ausreichen, um die individuelle Verantwortlichkeit auszuschließen)
- **Amtliche Eigenschaft*** (z. B. Regierungsmitglieder, Angehörige der Polizeikräfte)
- **Familiäre und soziale Situation*** (z. B., wenn eine potenziell auszuschließende Person einer einflussreichen Familie angehört und für strafrechtlich relevantes Verhalten nicht zur Verantwortung gezogen wurde)
- **„Gewerbsmäßigkeit“ des strafrechtlich relevanten Verhaltens*** (z. B., ob der Antragsteller bekanntermaßen gewohnheitsmäßig Straftaten beging und seinen Lebensunterhalt ausschließlich aus Straftaten bestritt)
- **Strafrechtlich relevantes Verhalten in der Vergangenheit***

Link zu Kapitel II, Abschnitt A.2.a [Was ist eine Straftat?](#)

Anhang B. Relevante Begriffe des Strafrechts und des Strafprozessrechts

Für die Prüfung eines möglichen Ausschlusses wegen der Begehung einer schweren (nichtpolitischen) Straftat sind sowohl das Strafrecht als auch das Strafprozessrecht relevant. Daher setzen die ordnungsgemäße Anwendung dieses Ausschlussstatbestandes und das korrekte Verständnis der verfügbaren Informationen über anhängige oder abgeschlossene Strafsachen Kenntnisse über die grundlegenden Prinzipien und zentralen Begriffe beider Rechtsgebiete voraus. Insbesondere ist es wichtig, dass die Entscheider wissen, welche Elemente für die Prüfung der Ausschlussstatbestände relevant sind und wie sie zu berücksichtigen sind.

Diese Kenntnisse sind auch hilfreich bei der Feststellung der Zuverlässigkeit der Informationen aus dem Strafverfahren und/oder den Entscheidungen der für die Untersuchung der Umstände der Begehung einer Straftat, die Feststellung der Schuld und die Festlegung der gegen den Straftäter zu verhängenden Strafe zuständigen Behörden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass zwischen den Strafjustizsystemen und Rechtsvorschriften der einzelnen EU+-Staaten Unterschiede bestehen und im Strafrecht sowie im Strafprozessrecht unter Umständen verschiedene Begriffe verwendet werden.

Was ist das „Strafrecht“?

Das Strafrecht umfasst die Rechtsnormen, in denen festgelegt ist, welche Handlungen Straftaten darstellen, welche Bedingungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit gelten, welche Strafen zu verhängen sind und welche weiteren Maßnahmen die Gerichte gegen Straftäter ergreifen müssen, um wichtige gesellschaftliche Werte zu schützen.

Was ist das „Strafprozessrecht“?

Im Strafprozessrecht sind die Verfahren festgelegt, die von den an Strafverfahren beteiligten Akteuren anzuwenden sind, um sicherzustellen, dass Straftaten ordnungsgemäß untersucht und die Täter nach Maßgabe der Rechtsvorschriften angemessen bestraft werden. Es umfasst die Regelungen für vorgerichtliche und gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit Straftaten sowie für die Durchsetzung der in Strafsachen erlassenen Entscheidungen.

Die vorliegenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Begriffe des Straf(prozess)rechts, und die hier angeführten Erläuterungen können und sollen die gesetzlichen Begriffsbestimmungen und Kriterien/Erfordernisse nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und Standards nicht ersetzen.

In den nationalen Rechtsvorschriften, im Völkerrecht, in der Rechtstheorie sowie in den verfügbaren Glossaren⁴⁷ finden sich weitere relevante Begriffe und Begriffsbestimmungen.

⁴⁷ Vgl. Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union, [Interactive Terminology for Europe](#), 2018.

Allgemeine Grundsätze der Strafjustizsysteme	
Grundsatz der Gesetzlichkeit	
Unschuldsvermutung	
Beweislast und Beweismaßstab	
Ne bis in idem	
Weltrechtsgrundsatz	
Begriffe aus dem Strafrecht	Begriffe aus dem Strafprozessrecht
Zeitlicher Anwendungsbereich	Antragsdelikte
Geografischer Anwendungsbereich	Ermittlungsverfahren (vorgerichtliches Verfahren)
Klassifizierung von Straftaten	Anklageerhebung
Begehung einer Straftat	Gerichtliche Voruntersuchung
Versuch	Gerichtsverfahren
Mildernde und erschwerende Umstände	Gerichtssentscheidung
Kumulierung von Straftaten	Beweise und Beweismittel
Fortgesetzte und komplexe Straftaten	Recht auf ein faires Verfahren
Verjährungsfristen	Untersuchungshaft
Verhängung der Strafe	Durchsuchungen
Aufschub der Verhängung/Aussetzung der Vollstreckung der Strafe	Verdächtige Person
Entlassung auf Bewährung	Angeklagte Person
	Verurteilter Straftäter

Allgemeine Grundsätze der Strafjustizsysteme

Einem gerechten Strafjustizsystem liegen allgemeine Grundsätze und Regeln zugrunde, die universell, d. h. unabhängig von der nationalen Rechtsordnung, anwendbar sind und im Falle der Begehung einer Straftat eine faire und ordnungsgemäße Rechtsprechung gewährleisten.

Der Grundsatz der Gesetzlichkeit, die Unschuldsvermutung, das Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem) sowie die Beweislast und der Beweismaßstab sind vier der zentralen Grundsätze der Strafjustiz.

Grundsatz der Gesetzlichkeit

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Alle Verhaltensweisen, die im Hoheitsgebiet eines Staates als Straftat gelten, sowie die Strafen, mit denen sie bedroht sind, müssen im Gesetz festgelegt sein. Diese allgemeine Regel ist als Grundsatz der Gesetzlichkeit (nullum crimen, nulla poena sine lege) bekannt und wird in nahezu allen Strafjustizsystemen der Welt anerkannt.

Der Grundsatz der Gesetzlichkeit umfasst vier Ausprägungen.

a. Schriftlichkeitsgrundsatz

Die Vorschriften über strafrechtlich relevante Verhaltensweisen und die Strafen, mit denen sie bedroht sind, müssen im Gesetz festgeschrieben sein. Nicht schriftlich fixierte oder richterrechtliche Vorschriften genügen diesem Erfordernis nicht.

b. Bestimmtheitsgrundsatz

Strafrechtliche Vorschriften müssen deutlich gefasst sein, sodass potenziellen Straftätern bewusst ist, was illegales Verhalten ist und mit welcher gesetzlichen Strafe es bedroht ist. Ist die Bedeutung oder die Anwendung einer strafrechtlichen Vorschrift unbestimmt, darf diese nicht zum Nachteil der Person, gegen die ein Strafverfahren geführt wird, weiter ausgelegt werden.

c. Analogieverbot

Das Strafrecht ist streng auszulegen und darf nicht auf andere Verhaltensweisen übertragen werden, die denen, die unter Strafe stehen, ähnlich sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Gesetz so streng auszulegen ist, dass die Auslegung nicht mit dessen Regelungszweck vereinbar ist.

d. Rückwirkungsverbot

Ein bestimmtes Verhalten kann nur dann eine Straftat darstellen, wenn es zum Zeitpunkt seiner Begehung strafbar war. In neuen strafrechtlichen Vorschriften können daher Verhaltensweisen, die vor ihrer Verabschiedung stattgefunden haben, nicht rückwirkend unter Strafe gestellt werden.

Unschuldsvermutung

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Die Unschuldsvermutung ist eines der zentralen Rechte der Strafgerichtsbarkeit. Sie garantiert, dass jede Person als unschuldig gilt, bis sie von einem unabhängigen Gericht für schuldig befunden wird. Das Recht auf Aussageverweigerung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung stehen in engem Zusammenhang mit dieser allgemeinen Regel.⁴⁸

Beweislast und Beweismaßstab

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

In Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, eine Beschuldigung über jeden vernünftigen Zweifel hinaus zu beweisen. Dieser Grundsatz steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung und gewährleistet, dass sie zum Tragen kommt. Der Beweismaßstab ist erfüllt, wenn es auf der Grundlage der Beweise keine andere vernünftige Erklärung als die Schuld der angeklagten Person gibt. Bestehen vernünftige Zweifel, muss das Gericht zugunsten der angeklagten Person entscheiden (in dubio pro reo).

Die Beweislast kann von der Staatsanwaltschaft auf die angeklagte Person übergehen, wenn gesetzliche oder Tatsachenvermutungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegen (z. B. im Falle des Besitzes illegaler Waren, wie beispielsweise Drogen oder Waffen). Hierfür sind im Strafrecht sehr strenge Bedingungen vorgesehen.

Ne bis in idem (Verbot der Doppelbestrafung)

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Niemand darf wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Staates rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden. Dieses Verbot wird allgemein anerkannt und ist ein Leitprinzip der nationalen Strafjustizsysteme.

Auf internationaler Ebene gibt es keine allgemeine Übereinkunft darüber, dass eine Person nicht in zwei oder mehr Staaten für dasselbe Verhalten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden sollte (beispielsweise gibt es Fälle, in denen gegen Drittstaatsangehörige in ihrem Herkunftsland wegen derselben Straftat, wegen der sie bereits in einem anderen Land eine Strafe verbüßt haben, erneut ein Strafverfahren eingeleitet wird). Innerhalb der Europäischen Union gilt jedoch das Verbot der Doppelbestrafung.⁴⁹

⁴⁸Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, [Presumption of Innocence and Related Rights – Professional perspectives](#), 2021.

⁴⁹ Artikel 50 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389).

Weltrechtsgrundsatz

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Der Weltrechtsgrundsatz ist definiert als „ein Rechtsgrundsatz, nach dem ein Staat befugt oder verpflichtet ist, wegen bestimmter Straftaten unabhängig von ihrem Begehungsort und der Staatsangehörigkeit des Täters oder des Opfers Strafverfahren einzuleiten“. Dieser Grundsatz weicht scheinbar von den üblichen Regeln der Strafgerichtsbarkeit ab, nach denen ein territorialer oder persönlicher Bezug zu der Straftat, dem Täter oder dem Opfer bestehen muss. Dahinter steht jedoch ein weiter gefasster Regelungszweck: Der Grundsatz „basiert auf der Idee, dass bestimmte Straftaten den internationalen Interessen in einem Maße schaden, dass die Staaten befugt – und sogar verpflichtet – sind, unabhängig vom Begehungsort der Straftat und der Staatsangehörigkeit des Täters oder des Opfers Verfahren gegen den Täter einzuleiten. Der Weltrechtsgrundsatz ermöglicht die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen, die an einem beliebigen Ort der Welt von einer beliebigen Person begangen wurden.“⁵⁰

Begriffe aus dem Strafrecht

Zeitlicher Anwendungsbereich

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Das Strafrecht ist auf alle Straftaten anwendbar, die begangen wurden, während es in Kraft war. Wurde statt der Strafe, mit der eine bestimmte Straftat zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach dem Gesetz bedroht war, zu einem späteren Zeitpunkt durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, könnte in Abhängigkeit vom nationalen Recht die günstigere Bestimmung angewandt werden.

Geografischer Anwendungsbereich

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Das Strafrecht eines Staates ist auf alle Straftaten anwendbar, die in seinem Hoheitsgebiet begangen werden; unter den Begriff des Hoheitsgebiets fallen auch die in diesem Land eingetragenen Schiffe oder Flugzeuge.

Klassifizierung von Straftaten

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

In den nationalen Rechtsvorschriften werden Straftaten in der Regel anhand der gesellschaftlichen Werte, die durch sie verletzt werden, oder ihrer Schwere in unterschiedliche Kategorien eingeteilt (z. B. Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen Eigentum und Vermögen, Finanzstraftaten, Straftaten im Zusammenhang mit illegalen Drogen und Cyberstraftaten). Manche Straftaten unterliegen möglicherweise unterschiedlichen Verfahrensregeln und fallen in die Zuständigkeit bestimmter Gerichte.

Begehung einer Straftat

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Die Begehung einer Straftat ist definiert als die Ausführung von Handlungen, deren Vollendung oder Versuch nach dem Gesetz strafbar ist, sowie die Beteiligung an ihrer Ausführung als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe.

⁵⁰ Philippe Xavier, „[The principles of universal jurisdiction and complementarity: how do the two principles intermesh?](#)“, in *International Review of the Red Cross, Selected articles on international humanitarian law*, Bd. 88, Nr. 862, Juni 2006, S. 377.

Versuch

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Der Versuch der Begehung einer Straftat setzt voraus, dass wesentliche Schritte zur Ausführung der Straftat unternommen wurden, diese jedoch aus von den Absichten des Täters unabhängigen Gründen nicht vollendet wurde.

Mildernde und erschwerende Umstände

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Mildernde oder erschwerende Umstände verringern oder erhöhen die Verantwortlichkeit einer Person, die eine Straftat begangen hat, und können somit unter Umständen Einfluss auf das zu verhängende Strafmaß haben.

Mildernde Umstände liegen beispielsweise vor, wenn eine Straftat in einem durch Provokation erzeugten starken Erregungszustand begangen wurde, eine vollständige Entschädigung für den durch das illegale Verhalten verursachten materiellen Schaden geleistet wurde oder die Straftat aufgrund der Umstände, unter denen sie begangen wurde, weniger schwer wiegt.

Durch die folgenden erschwerenden Umstände könnte die Verantwortlichkeit der Person für die begangene Straftat erhöht werden: gemeinschaftliche Begehung der Straftat mit mehreren Personen, grausame oder erniedrigende Behandlung des Opfers, Anwendung von Methoden oder Mitteln, die geeignet sind, andere Personen oder Eigentum zu gefährden, Ausnutzung einer offensichtlichen Schutzbedürftigkeit der geschädigten Person aufgrund ihres Alters, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung oder aus anderen Gründen.

Kumulierung von Straftaten

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Es können zwei oder mehrere Straftaten einer Person vorliegen, wenn sie voneinander unabhängige Handlungen oder Unterlassungen begangen hat oder eine ihrer Straftaten dazu diente, eine andere Straftat zu begehen oder zu verschleiern. Des Weiteren könnten mehrere Straftaten vorliegen, wenn eine Handlung oder Unterlassung einer Person aufgrund der Umstände, unter denen sie begangen wurde, oder ihrer Folgen mehreren Straftatbeständen zugeordnet werden kann.

Fortgesetzte Straftaten und besonders schwere Fälle von Straftaten

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Im Falle einer fortgesetzten Straftat oder des besonders schweren Falles einer Straftat liegt keine Kumulierung von Straftaten vor.

Eine fortgesetzte Straftat liegt vor, wenn eine Person in unterschiedlichen Zeitabständen, aber stets auf der Grundlage desselben Vorsatzes, Handlungen oder Unterlassungen begeht, die jeweils Teil derselben Straftat sind.

Der besonders schwere Fall einer Straftat liegt vor, wenn sie als Tatbestandsmerkmal oder erschwerenden Umstand eine Handlung oder Unterlassung einschließt, die nach dem Strafrecht für sich genommen eine Straftat darstellt.

Verhängung der Strafe

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Im Strafrecht ist festgelegt, welche Art von Strafe (z. B. Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) und welches Mindest- und Höchststrafmaß wegen der Begehung einer Straftat verhängt werden kann (z. B. eine

Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens fünf Jahren). In der Regel wird lediglich bei weniger schweren Straftaten eine Geldstrafe verhängt, während bei schwereren Straftaten strengere Strafen gerechtfertigt sind, d. h. die Inhaftierung in einer Hafteinrichtung.

Das Gericht entscheidet darüber, welche Strafe für die begangene Straftat verhängt wird. Die Bestimmung des Strafmaßes (d. h. der Dauer oder Höhe der Strafe) erfolgt in der Regel im Verhältnis zur Schwere der begangenen Straftat, dem Grad der Verantwortlichkeit des Straftäters und gegebenenfalls seiner Gefährlichkeit.

In Abhängigkeit vom geltenden Strafrecht könnten diesbezüglich die folgenden Kriterien Berücksichtigung finden: die Umstände der Straftat und die Art und Weise ihrer Begehung, die verwendeten Mittel, die ihr innewohnende Gefährlichkeit für den geschützten Wert, Art und Schwere der Folgen oder anderer Auswirkungen der Straftat, der Grund für die Begehung der Straftat und der damit verfolgte Zweck.

Aufschub der Verhängung/Aussetzung der Vollstreckung der Strafe

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

In der Regel kann das Gericht bei weniger schweren Straftaten im Einklang mit dem geltenden Recht den Aufschub der Verhängung der Strafe (Strafverhängungsaussetzung) oder die Aussetzung der Vollstreckung der verhängten Strafe für einen bestimmten Zeitraum (Strafaussetzung zur Bewährung) anordnen, in dem der Straftäter beaufsichtigt wird, wenn es der Auffassung ist, dass die sofortige Verhängung einer Strafe oder die sofortige Vollstreckung einer verhängten Strafe nicht erforderlich sind und es angemessener ist, das Verhalten des Straftäters für einen bestimmten Zeitraum zu überwachen. In diesem Falle wird die Person der Straftat für schuldig befunden, die Verhängung oder Vollstreckung der Strafe wird jedoch aufgeschoben bzw. ausgesetzt.

Entlassung auf Bewährung

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Ein verurteilter Straftäter kann vorübergehend vorzeitig aus der Haft entlassen werden, wenn er einen bestimmten Teil seiner Strafe verbüßt hat und das Gericht überzeugt ist, dass er sich wieder in die Gesellschaft eingliedern kann. Gemeinhin wird die verurteilte Person im Zeitraum zwischen der Entlassung auf Bewährung und dem Zeitpunkt, zu dem ihre Strafe als vollständig verbüßt gilt, beaufsichtigt.

Verjährungsfristen

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Die Länge des Zeitraums, in dem gegen einen Straftäter ein Strafverfahren eingeleitet werden kann, ist in der Regel abhängig von der Schwere der Straftat und liegt zwischen nur einigen Jahren bei weniger schweren Straftaten und 30 Jahren oder mehr bei Straftaten, die mit sehr langen Strafen bedroht sind. In zahlreichen Rechtsordnungen gibt es für verabscheuungswürdige Straftaten wie vorsätzliche Tötung, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit keine Verjährungsfristen.

Begriffe aus dem Strafprozessrecht

Antragsdelikte

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Bei Straftaten, aufgrund derer nur dann ein Strafverfahren eingeleitet werden kann, wenn das Opfer zuvor einen entsprechenden Antrag gestellt hat, kann nach Maßgabe des geltenden Rechts das Fehlen eines solchen Antrags die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufheben. Bei schweren Straftaten setzt die Einleitung eines Strafverfahrens in der Regel keinen Antrag des Opfers voraus.

Ermittlungsverfahren (vorgerichtliches Verfahren)

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Die Untersuchung der Umstände, unter denen eine Straftat begangen wurde, wird von den zuständigen Behörden (z. B. der Polizei oder Staatsanwaltschaft) eingeleitet, sobald ihnen die Handlung zur Kenntnis gelangt. In diesem Stadium, mit dem das Strafverfahren beginnt, liegt der Schwerpunkt auf der Erhebung der sachdienlichen Beweise für ein mögliches Gerichtsverfahren.

Für die Vernehmung der Verdächtigen und Zeugen sowie die Durchführung von Festnahmen und Durchsuchungen ist die Polizei zuständig. In Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften handelt diese möglicherweise unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft oder führt bestimmte Teile der strafrechtlichen Ermittlungen eigenverantwortlich durch.

Die Staatsanwaltschaft führt entweder die Ermittlungen durch – bei bestimmten (in der Regel schwereren) Straftaten – und weist die Polizei an, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder Zeugen zu vernehmen. In anderen Fällen beaufsichtigt die Staatsanwaltschaft die gesamten Ermittlungen der Polizei und genehmigt bestimmte Maßnahmen, die Grundrechte berühren, wie beispielsweise Durchsuchungen, Sicherstellungen oder die Überwachung der Telekommunikation.

Anklageerhebung

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens stellt in der Regel die Staatsanwaltschaft fest, ob und wegen welcher Straftat(en) Anklage erhoben werden kann. Diese formelle Anklageerhebung gilt grundsätzlich als wesentliche Voraussetzung für ein Gerichtsverfahren.

Gerichtliche Voruntersuchung

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

In vielen Rechtsordnungen kann das zuständige Gericht anhand der im Ermittlungsverfahren erhobenen Beweise im Vorfeld feststellen, ob hinreichende Beweise für ein Gerichtsverfahren vorliegen.

Gerichtsverfahren

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

In diesem Stadium prüft das Gericht nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften die von der Anklage und von der angeklagten Person vorgelegten Beweise. Dabei kann es auch die Vorlage weiterer Beweise zulassen, um anhand des relevanten Sachverhalts zu entscheiden, ob die angeklagte Person für die ihr zur Last gelegte(n) Straftat(en) verantwortlich gemacht werden kann.

Gerichtsentscheidung

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Zum Abschluss des Gerichtsverfahrens wird zum einen über die Schuld oder Unschuld der angeklagten Person im Hinblick auf die Begehung einer Straftat und zum anderen über die im Falle ihrer Schuld zu verhängende Strafe entschieden. Das Strafrecht bietet den Rahmen für die zu verhängenden Strafen, diese müssen jedoch auf der Grundlage der konkreten Umstände des Einzelfalls (z. B. unter Berücksichtigung mildernder oder erschwerender Umstände) individuell festgelegt werden.

Gegen erstinstanzliche Urteile können in der Regel im Einklang mit den geltenden Verfahrensregeln Rechtsmittel eingelegt werden. Urteile gelten erst dann als rechtskräftig, wenn die Entscheidungen der Berufungs-/Überprüfungsgerichte ergangen sind.⁵¹

Beweise und Beweismittel

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Beweise sind Tatsachen, die in Strafverfahren für die Wahrheitsfindung, die Feststellung, ob und von wem eine Straftat begangen wurde, und die Ermittlung der für eine faire Entscheidung in der Rechtssache erforderlichen Umstände herangezogen werden.

In Strafverfahren können unterschiedliche Beweismittel verwendet werden: Aussagen der verdächtigen/angeklagten Person und des Opfers, Zeugenaussagen, Urkunden, Sachverständigengutachten, Erkenntnisberichte, Protokolle, Fotografien und andere Sachbeweise sowie jedes andere Beweismittel, das nach dem geltenden Strafprozessrecht nicht verboten ist.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sollte die Ermittlungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag solche Beweise erheben und auswerten, die für oder gegen die verdächtige oder beschuldigte Person sprechen. In manchen Fällen kommen bei den Ermittlungen spezielle Überwachungsmethoden zum Einsatz, sofern dies vorab von der zuständigen Behörde genehmigt wurde. Hierzu zählen beispielsweise das Abfangen von Nachrichten und die Überwachung der Fernkommunikation, der Zugriff auf Computersysteme, Video-, Audio- und fotografische Überwachung, die Beschaffung von Daten über Finanztransaktionen und der Einsatz verdeckter Ermittler.

Durch Folter erlangte Beweise, daraus abgeleitete Beweise sowie illegal beschaffte Beweise dürfen in Strafverfahren nicht herangezogen werden.

Die Beweiskraft der Beweismittel ist nicht gesetzlich festgelegt, sondern unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung nach der Bewertung aller vorgelegten Beweismittel.

Recht auf ein faires Verfahren

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sind die folgenden Bedingungen für ein faires Verfahren⁵² festgelegt.

- **Alle Menschen sind vor Gericht gleich.**
- **Jede Person hat Anspruch darauf, dass** über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage oder ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein **zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.**

⁵¹ Vgl. Artikel 14 Absatz 5 des [Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte](#), in Kraft getreten am 23. März 1976.

⁵² Vgl. die Artikel 9, 13, 14 und 15 des [Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte](#), in Kraft getreten am 23. März 1976.

Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder – soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist – unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlungsdauer ausgeschlossen werden.

- Jede Person, die unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft.

Es darf nicht die allgemeine Regel sein, dass Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden, doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, dass für das Erscheinen zur Hauptverhandlung oder zu jeder anderen Verfahrenshandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird.

- **Jede Person, der ihre Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, hat das Recht, ein Verfahren vor einem Gericht zu beantragen**, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden und ihre Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.
- **Jedes Urteil in einer Strafsache ist öffentlich zu verkünden**, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.
- Jede wegen einer strafbaren Handlung angeklagte Person hat **Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis ihrer Schuld als unschuldig zu gelten**.
- **Jede wegen einer strafbaren Handlung angeklagte Person hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien.**

- ❑ Sie ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihr verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen sie erhobenen Anklage zu unterrichten.
- ❑ Sie muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger ihrer Wahl haben.
- ❑ Es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen sie ergehen.
- ❑ Sie hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen; falls sie keinen Verteidiger hat, ist sie über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihr die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihr ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.
- ❑ Sie darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken.
- ❑ Sie kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

❑ Sie darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

- Gegen Jugendliche **ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.**
- **Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war.**
- **Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.** Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.
- Jede Person, die wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat **das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen.**
- Ist eine Person wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und **ist das Urteil später aufgehoben oder die verurteilte Person begnadigt worden**, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist **diejenige Person, die aufgrund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen**, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihr zuzuschreiben ist.
- **Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden.**

Untersuchungshaft

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Eine Untersuchungshaft kann nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften während des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder der gerichtlichen Voruntersuchung vom zuständigen Richter angeordnet werden, wenn beispielsweise aufgrund der Beweise ein begründeter Verdacht besteht, dass die beschuldigte Person eine Straftat begangen hat und

- geflohen ist oder sich versteckt hat, um einer Strafverfolgung oder einem Strafverfahren zu entgehen, oder diesbezüglich Vorbereitungen getroffen hat;
- versucht hat, an der Begehung der Straftat beteiligte Personen, Zeugen oder Sachverständige zu beeinflussen, Sachbeweise zu zerstören, zu verändern, zu verbergen oder zu stehlen oder eine andere Person zu einem solchen Verhalten zu veranlassen;
- Druck auf das Opfer ausgeübt oder versucht hat, eine betrügerische Absprache mit ihm zu treffen;
- vorsätzlich eine weitere Straftat begangen hat oder Vorbereitungen für die Begehung einer weiteren Straftat trifft.

Eine Untersuchungshaft kann auch angeordnet werden, wenn aufgrund der Beweise in der Straftate ein begründeter Verdacht besteht, dass die beschuldigte Person vorsätzlich eine schwere Straftat – hierzu zählen beispielsweise Straftaten gegen das Leben oder die nationale Sicherheit, terroristische Handlungen, Vergewaltigung, Freiheitsberaubung sowie andere schwere Straftaten im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften – begangen hat. Dabei sind die Schwere der Handlung, Art und Umstände ihrer Begehung sowie Vorstrafen und andere Umstände der beschuldigten Person zu berücksichtigen. Darüber

hinaus muss festgestellt werden, dass die Freiheitsentziehung erforderlich ist, um die Gesellschaft oder die öffentliche Ordnung zu schützen.

Durchsuchungen

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Eine Durchsuchung kann unter anderem angeordnet werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass eine Person eine Straftat begangen hat oder im Besitz von Gegenständen oder Urkunden ist, die mit einer Straftat in Zusammenhang stehen, und davon auszugehen ist, dass bei der Durchsuchung Beweismittel für diese Straftat entdeckt und gesichert oder Spuren der Begehung der Straftat gesichert werden können oder die verdächtige oder beschuldigte Person festgenommen werden kann. Durchsuchungen können für Wohnungen, Personen, Computer und ähnliche Geräte oder Fahrzeuge angeordnet werden.

Rechtlicher Status im Strafverfahren

Der rechtliche Status einer Person im Strafverfahren (verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Person oder verurteilter Straftäter) ist ein Hinweis darauf, inwieweit den zuständigen Behörden Beweise für das strafrechtlich relevante Verhalten und die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung einer bestimmten Straftat vorliegen. Dieser rechtliche Status ist mit bestimmten Rechten und Pflichten verbunden und unterliegt bestimmten Verfahrensregeln, die den Rahmen vorgeben, innerhalb dessen die am Verfahren beteiligten Akteure ihre Aufgaben wahrnehmen.

Verdächtige Person

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Jede Person, die der Begehung einer Straftat verdächtig wird, auch wenn ihr die zuständigen Behörden noch nicht mitgeteilt haben, dass sie verdächtig wird. Dieser Begriff wird im Anfangsstadium der strafrechtlichen Ermittlung/gerichtlichen Voruntersuchung verwendet.

Beschuldigte/angeklagte Person (mutmaßlicher Straftäter)

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Eine Person, die von der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (d. h. der Staatsanwaltschaft, einem Untersuchungsrichter oder der Polizei) formell der Begehung einer Straftat beschuldigt bzw. wegen einer Straftat angeklagt wird. Für gewöhnlich wird der Begriff „beschuldigte Person“ während der Ermittlung/gerichtlichen Voruntersuchung verwendet, während der Begriff „angeklagte Person“ eine Person bezeichnet, gegen die bereits das Hauptverfahren eingeleitet wurde.

Verurteilter Straftäter

[\[Link zur Hauptseite\]](#)

Eine Person, die durch Entscheidung einer Jury oder eines Richters einer Straftat für schuldig befunden wurde.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

